1904. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zellulose-Dynamit A — Konzessionszurücknahme.
2. Rechtliche Stellung der Hausbesorger.
3. Gewerberechtlicher Charakter der Anmeldestellen von Leichenbestattungsunternehmungen.
4. Zentral-Komitee für Überschwemmungs-Angelegenheiten.
5. Das einer Elektrizitäts-Gesellschaft für ein bestimmtes Gebäude eingeräumte ausschließliche Stromlieferungsrecht erstreckt sich mangels besonderer Vereinbarungen nicht auf das durch den Umbau des Gebäudes entstandene neue Gebäude.
6. Verbot des Hausierhandels in Nagy-Röcze in Ungarn.
7. Verbot des Hausierhandels in Módos in Ungarn.
8. Nichteinrücken der nichtaktiven Mannschaft wegen Transportunfähigkeit.
9. Die Entziehung eines Marktverkaufsplatzes ist eine Angelegenheit des freien Ermessens der Marktbehörde. (Auslegung des § 62 der Gewerbeordnung.)
10. Gewinnung und Verkauf von Christbäumchen.
11. Zuchtvieh-Atteste.
12. Anzeigepflicht der politischen Bezirksbehörden von Waldrodungsbewilligungen.
13. Tierseuchen.
14. Eröffnung der Sektion für Wildbachverbauung in Wiener-Neustadt.
15. Anerkennung der Feuersicherheit des von der Luxferprismen-Fabrik F. L. Keppler, IX., Liechtensteinstraße 22, erzeugten „Elektroglases".
16. Sophienbrücke.
17. Giftverschleiß.
18. Hausierverbot in der Gemeinde Ráczkeve.
19. Hinterlegung von Arbeitsbüchern und von sonstigen Urkunden des gewerblichen Hilfsarbeiters nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
20. Anwendung der Militär-Meldevorschriften (§ 7, W.-B. III.) auf die Mitglieder der Wiener k. k. Sicherheitswache.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

21. Verwendung von Asphalt für Trottoirherstellungen.
22. Annoncierung des Verkaufes alter Materialien (Maschinen, Reservoirs ꝛc.)

Magistrat:

23. Auslegung des § 2, Absatz 3 und des § 23 der Pensionsvorschrift.
24. Vorschrift bei Ausschreibung und Abhaltung von Lokalaugenscheinen.
25. Instruktion für das städtische Dienerpersonale des Zustellungsgeschäftes.
26. Vereinfachung der Auszahlung der Aktivitäts- und Ruhebezüge der städtischen Beamten, Kanzlisten und Diener.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

27. Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zellulose-Dynamit A — Konzessionszurücknahme.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juni 1904, Z. II-847/04 (M.-Abt. IV, 3502/04):

Die Aktiengesellschaft Dynamit-Nobel in Wien hat die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1876, Z. 9043, der Firma Alfred Nobel & Ko. in Hamburg erteilte und mit dem Ministerial-Erlasse vom 6. Februar 1886, Z. 1624, auf den Namen der erwähnten Aktiengesellschaft in Wien übertragene Bewilligung zur Erzeugung des Sprengmittels „Zellulose-Dynamit A" innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zurückgelegt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1904, Z. 52660 ex 1903, zur Danachachtung eröffnet.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat Abt. IV, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die k. k. Polizei-Direktion.

2.

Rechtliche Stellung der Hausbesorger.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. September 1904, Nr. 9487 (M.-Abt. XXII, 2740/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Haberer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Truxa, Dr. Schwarz und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des N. N. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1903, Z. 28279, betreffend Spitalsverpflegskosten, nach der am 13. September 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil Meisel, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialrates Illasiewicz, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge der Hausbesitzer N. N. in Wien auf Grund der Gesindeordnung für die Stadt Wien verpflichtet, an Spitalskosten für die Hausbesorgerin L. K., welche vom 23. Juni bis 30. Juli 1901 in dem k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitale in Wien verpflegt worden war, 60 K zu bezahlen.

In der Beschwerde wird zunächst die Anschauung vertreten, bei richtiger Würdigung des durch die gepflogenen Erhebungen festgestellten Tatbestandes hätte angenommen werden müssen, daß nicht L. K., sondern ihr Gatte K. K. als Hausbesorger von N. N. aufgenommen worden sei und daß schon aus diesem Grunde der Beschwerdeführer zur Zahlung der fraglichen Kurkosten nicht verhalten werden könne.

Diese Einwendung fand jedoch der Gerichtshof nicht begründet, da sowohl durch die Aussagen der Eheleute K. und durch die ursprüngliche Angabe des N. N., als auch durch die Aussage der von L. K. geführten Zeugin J. H. dargetan erscheint, daß K. K. infolge seiner Berufsstellung als Fabriksarbeiter gar nicht in der Lage war, den Dienst als Hausbesorger zu versehen, vielmehr L. K. die Hausbesorgergeschäfte tatsächlich verrichtet hat.

Dagegen mußte der Gerichtshof die weitere Einwendung der Beschwerde, daß L. K. — selbst bei der Annahme, daß sie Hausbesorgerin war — doch nicht als Dienstbote im Sinne der zitierten Gesindeordnung angesehen werden könne, aus nachstehenden Erwägungen als begründet erkennen:

Nach § 4 der Gesindeordnung für die Stadt Wien vom 1. Mai 1810, politische Gesetzessammlung, Band 34, Nr. 1, begreift die Benennung „Dienstbot, Dienstvolk, Dienstgesind" alle diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder mit noch anderen Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung und dergleichen auf längere Zeit Privaten zu Dienst verdingen . . ., mit Ausnahme gewisser höherer und gewerblicher Bedienstungen, die vorliegendenfalls nicht in Betracht kommen. Eine nähere Begriffsbestimmung ist in diesem § 4 nicht gegeben, ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhalte mit den übrigen Bestimmungen der Gesindeordnung und dem Einführungspatente zu derselben. Schon im Einführungspatente wird nämlich von der Notwendigkeit ausgegangen, dem Verfalle der Zucht des Dienstvolkes zu steuern, dessen nachteilige Folgen sich nicht weniger auf die öffentliche als die innere und Privatordnung der Familien verbreiten.

Es wird daran erinnert, das bei Handlungen, die in dem Innern der Familien vorgehen, die häusliche Polizei die öffentlichen Vorkehrungen unterstützen müsse; daß durch Ordnung und Vorsichtigkeit in den Haushaltungen den Nachlässigkeiten des Dienstvolkes zuvorgekommen werde; die Dienstbälter werden ausdrücklich mit dem Rechte der besonderen häuslichen Aufsicht bekleidet.

Im § 12 der Gesindeordnung wird dem Dienstherrn Vorsicht bei der Aufnahme eines Dienstboten schon mit Rücksicht auf die Sicherheit seiner Haushaltung empfohlen; nach § 32 wird der Dienstbote durch den Eintritt in den Dienst ein Teil der Hausgenossenschaft, über welchen ... dem Gesindhälter noch die besondere häusliche Aufsicht übertragen ist; nach § 48 ist im Notfalle jeder Dienstbote, soweit es nach Beschaffenheit der Verrichtung und des Verhältnisses schicklich ist, die Stelle eines andern zu vertreten schuldig; die Familienhäupter haben über die Sitten und das anständige Betragen ihres Dienstgesindes nicht nur im Innern des Hauses zu wachen, sondern solches noch außerhalb desselben nicht aus dem Gesichte zu lassen (§ 64); der Dienstbote ist zur Beobachtung der häuslichen Ordnung verpflichtet (§ 75), soll ohne Erlaubnis weder auf längere Zeit ausgehen, noch über die gegebene Erlaubniszeit aus dem Hause bleiben (§ 76); gegen das Verbot der Dienstbälter dürfen von Dienstboten überhaupt Besuche ... nicht angenommen werden (§ 77), der Dienstherr hat dem Dienstboten den Genuß einer sich mit der häuslichen Ordnung vertragenden Freiheit zu gestatten, hat den Dienstboten mit Arbeit über Kräfte nicht zu überladen (§ 78); dem erkrankten Dienstboten den nötigen Beistand zu leisten (§ 81); dem Dienstboten die Wohltat der häuslichen Pflege nicht zu versagen (§ 82); den Dienstbältern ist wie Eltern über ihre Kinder, über ihr Dienstvolk, welches zur Hausgenossenschaft mitgehört, ein Zuchtrecht eingeräumt (§ 87) u. s. w.

Dies die Charakteristik des Dienstbotenverhältnisses im Sinne der Gesindeordnung, wie dasselbe im wesentlichen auch heute noch rechtlich und tatsächlich besteht.

Wenngleich es zur Dienstboteneigenschaft nicht unbedingt erforderlich ist, daß der Dienstbote in der Familie des Dienstgebers Wohnung und Kost habe, ja der Fall, daß Dienstboten (insbesondere verheiratete) selbst eine Haushaltung führen und eine eigene Wohnung haben; in der Gesindeordnung selbst (§ 132) vorgesehen ist, so ist doch die Eigenschaft eines Dienstboten nur dann vorhanden, wenn derselbe als solcher zu niederen Dienstverrichtungen für die Person, die Familie, den Hausstand des Dienstgebers gedungen ist, welche die Zugehörigkeit zur Hausgenossenschaft und die Unterstellung unter die häusliche Zucht mit sich bringen.

Im Zweifel ist also fallweise zu untersuchen, ob die Merkmale für ein Dienstbotenverhältnis im Sinne der Gesindeordnung zutreffen oder nicht.

Gewiß kann auch ein Hausmeister (Hausbesorger) zu dem Hausherrn in einem Dienstbotenverhältnisse stehen, insbesondere, wenn derselbe gegen Dienstbotenbuch und polizeiliche Meldung in der Eigenschaft als Dienstbote aufgenommen oder sonst durch einen ausdrücklichen Vertrag als Dienstbote gedungen wird, oder wenn ohne solche Förmlichkeiten die Natur der tatsächlich zu leistenden Dienstverrichtungen (zum Beispiel in einem Familienhause) als für den Hausstand des Dienstgebers erfolgend anzusehen ist.

Im vorliegenden Falle sind nun die Tatumstände derart, daß ein solches Dienstbotenverhältnis nicht angenommen werden kann. Ein förmlicher Dienstvertrag liegt nicht vor, ebensowenig ein Dienstbotenbuch oder eine polizeiliche Meldung als Dienstbote. Der Hauseigentümer wohnt nicht in dem Hause, für welches er L. K. als Hausbesorgerin aufgenommen hat. Sie war mit ihrem Gatten als Wohnpartei dieses letzteren Hauses polizeilich gemeldet und führte mit dem Gatten selbständigen Haushalt. Sie hatte gegen freie Wohnung und Sperrgeld die gewöhnlichen Hausbesorgerverrichtungen, wie die Reinigung und Beleuchtung der allen Wohnparteien gemeinsamen Räume, das Öffnen und Schließen des Haustores und dergleichen zu leisten, welche Arbeiten sie ebensowohl persönlich verrichten, als durch eine andere Person verrichten lassen konnte, und überdies soll sie bei Wohnungsvermietungen die ersten Unterhandlungen mit den Parteien und die Übernahme des Angeldes für den Hausherrn besorgt haben. Andere Dienstverrichtungen für die Person, die Familie oder den Hausstand des Hausherrn hatte sie nicht zu leisten. Da also der L. K. die Eigenschaft eines im Sinne der Gesindeordnung zur Hausgenossenschaft des Dienstgebers gehörenden und unter seiner häuslichen Zucht stehenden Dienstboten nicht zukommt, entbehrt die angefochtene Entscheidung der Rechtsgrundlage und war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

3.

Gewerberechtlicher Charakter der Anmeldestellen von Leichenbestattungsunternehmungen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1904, Nr. 9863 (M. B.-A. XVIII, 44878/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, v. Neukirchen, Freiherrn v. Benz und Dr. Freiherrn v. Heinold, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Freiherrn v. Bossi-Fedrigoti, über die Beschwerde des Rudolf Wieser, Leichenbestattungsunternehmers in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. August 1902, Z. 35294, betreffend Einstellung des Betriebes der Anmeldestelle seiner Leichenbestattungsunternehmung, nach der am 21. September 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hans Seelenfreund, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Ministerial-Vize-Sekretärs Grafen Mac Caffry, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Beschwerdeführer wurde unter dem 12. September 1891 die Konzession zum Betriebe eines Leichenbestattungsunternehmens erteilt und unter dem 1. August 1897 die Verlegung des Gewerbes an einen anderen Standort im Gebiete der Gemeinde Wien bewilligt.

Mit Eingabe vom 6. März hat derselbe der Gewerbebehörde zur Kenntnis gebracht, daß er im Hause XVIII., Kreuzgasse 52 in Wien, eine Anmeldestelle errichtet habe und bei seiner hierüber erfolgten Einvernehmung hat er als den Zweck dieser Anmeldestelle die Entgegennahme von Bestellungen, Erteilung von Auskünften, Ausgabe von Preistarifen und Bereithaltung von Mustersärgen angegeben.

Mit der Entscheidung vom 21. März 1902, Z. 10355, hat die Gewerbebehörde erster Instanz ausgesprochen, daß diese Anmeldung nicht zur Kenntnis genommen werde und Beschwerdeführer den Betrieb derselben sofort einzustellen habe. Diese Entscheidung ist im administrativen Instanzenzuge mit den Entscheidungen der niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Juni 1902, Z. 55855, und des Ministeriums des Innern vom 25. August 1902, Z. 35294, aufrecht erhalten worden.

Die dagegen erhobene Beschwerde vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht für begründet anzusehen.

Nach § 39, Absatz 1 der Gewerbeordnung kann derjenige, welcher ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe betreibt, in der Gemeinde seines Standortes mehrere feste Betriebsstätten halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen. Den Inhabern konzessionierter Gewerbe ist ein gleiches Recht vom Gesetze nicht eingeräumt. Die Verlegung eines eine feste Betriebsstätte bedingenden konzessionierten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde kann gemäß § 39, Absatz 3 der Gewerbeordnung nur nach eingeholter Genehmigung der Gewerbebehörde erfolgen. Was bei konzessionierten Gewerben rücksichtlich der Haltung mehrerer fester Betriebsstätten in der Gemeinde ihres Standortes zu gelten habe, ist im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt.

Keineswegs läßt sich jedoch der Ansicht des Beschwerdeführers beipflichten, daß es demjenigen, der ein konzessioniertes Gewerbe betreibt, ohneweiters gestattet sei, mehrere feste Betriebsstätten innerhalb derselben Gemeinde zu halten.

Zunächst ist zu erwägen, daß die Errichtung einer weiteren festen Betriebsstätte im Gegensatze zur bloßen Verlegung des Gewerbes an einen anderen Standort den Umfang der Gewerbeberechtigungen erweitert, somit eine viel weiter gehende Veränderung darstellt als die letztere.

Wenn daher schon die Verlegung an einen anderen Standort bei konzessionierten Gewerben nach dem Gesetze nicht ohne die Genehmigung der Gewerbebehörde erfolgen kann, so kann sicherlich auch die Errichtung weiterer fester Betriebsstätten nicht im Belieben des Gewerbetreibenden gelegen sein.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man durch die Erwägung, daß nach § 23 der Gewerbeordnung für eine Reihe von Gewerben, zu welchen nach § 2 der auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1886, auch der Betrieb der Leichenbestattungsunternehmungen gehört, bei deren Verleihung auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, woraus gleichfalls geschlossen werden muß, daß die Errichtung weiterer fester Betriebsstätten von der Erlangung einer eigenen Konzession abhängt, weil die Lokalverhältnisse, welche zur Verleihung des Gewerbes an dem ursprünglichen Standorte geführt haben, andere sein können, als jene, die bezüglich der weiteren festen Betriebsstätte, auf welche das Gewerbe nunmehr ausgedehnt werden soll, gelten.

Diese Erwägungen führen zu dem Schlusse, daß zur Errichtung einer weiteren festen Betriebsstätte an demselben Standorte die Erlangung einer neuen Konzession erforderlich ist.

Nach diesen Erwägungen kann es bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeider angefochtenen Entscheidung nur mehr darauf ankommen, ob die Anmeldee stelle einer Leichenbestattungsunternehmung als eine weitere feste Betriebsstätt dieses Gewerbes anzusehen ist oder nicht.

Diese Frage ist zu bejahen.

Im Gesetze selbst, § 39, ist zum Ausdruck gebracht, daß Verkaufslokale als feste Betriebsstätten anzusehen sind. Daß aber eine Anmeldestelle der hier in Rede stehenden Art einem Verkaufslokale gleichsteht, kann nicht zweifelhaft sein. Ist es doch nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers der wesentliche Zweck seiner Anmeldestelle, Bestellungen entgegenzunehmen, also mit dem die Dienste der Unternehmung in Anspruch nehmenden Publikum in Verkehr zu treten, den Abschluß von Verträgen zu vermitteln. Es ist klar zutage, daß zumal bei den Verhältnissen der Großstadt für die Personen, die in den Fall kommen, sich einer Leichenbestattungsunternehmung zu bedienen, bei der Auswahl derselben die Nachbarschaft einer Anmeldestelle den Ausschlag geben wird, woraus erhellt, daß Zahl und Lage der Anmeldestelle den Betrieb auf das wesentlichste beeinflussen.

In der Anmeldestelle pflegt sich der Abschluß der Geschäfte mit den Kunden des Unternehmens zu vollziehen; sie erscheint als nichts anderes als das Verkaufslokal, in dem die Dienste der Unternehmung ausgeboten werden.

Aus diesen Gründen kann die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die geplante Anmeldestelle sich als eine weitere feste Betriebsstätte darstelle, zu deren Errichtung eine besondere Konzession erforderlich ist, nicht als dem Gesetze widerstreitend angesehen werden. Daß der von der Beschwerde besonders hervorgehobene Umstand, daß in früheren Fällen die Errichtung von Anmeldestellen für Leichenbestattungsunternehmungen von den Gewerbebehörden ohne Anstand zur Kenntnis genommen und an die Erteilung einer Konzession nicht geknüpft worden ist, für das Erkenntnis des Gerichtshofes, der lediglich die Gesetzmäßigkeit der mit der vorliegenden Beschwerde

angefochtenen Entscheidung zu prüfen hat, nicht von Belang sein kann, wird keiner weiteren Begründung bedürfen.

Soweit die Beschwerde Mängel des Verfahrens geltend macht, die sie darin erblicken will, daß in der Sache erkannt worden sei, ohne den Beschwerdeführer zuzuziehen und von ihm Aufklärungen über die Modalitäten des Betriebes der Anmeldestelle zu erlangen, ist ihr, ganz abgesehen davon, daß nach Inhalt der Administrativakten eine Einvernehmung des Beschwerdeführers, bei der er die oben angegebenen Auskünfte über den Zweck seiner Anmeldestelle erteilt hat, tatsächlich stattgefunden hat, entgegenzuhalten, daß eine solche Vernehmung durchaus nicht vorgeschrieben ist, es vielmehr Sache des Gesuchstellers war, in seinem Einschreiten den Umfang des Geschäftsbetriebes der Anmeldestelle anzugeben.

Die Beschwerde erscheint daher unbegründet.

4.

Zentral-Komitee für Überschwemmungs-Angelegenheiten.

Verzeichnis der in Gemäßheit des § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Oktober 1901, Z. 92676, L.-G.-Bl. Nr. 48, für die Periode 1904/1905 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien:

A. Vom Statthalter ernannt.

Vorsitzender:

Cäsar Freiherr v. Lattermann, k. k. Hofrat, VIII., Piaristengasse 60.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Guido Freiherr v. Siber, k. k. Statthaltereirat, XVIII., Michaelerstraße 32.

Mitglieder:

Franz Ritter v. Krenn, k. k. Baurat, III., Barichgasse 26.

Johann Vogler, k. k. Statthalterei-Ober-Ingenieur, XVIII., Währingergürtel 105.

Ernst Müller, k. k. Statthalterei-Bauadjunkt, XVIII., Gentzgasse 13.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium.

Ignaz Rohaczek, k. k. Ober-Baurat, XVII., Hernalser Hauptstraße 112.

Stellvertreter:

Gustav Adolf Post, k. k. Baurat, IV., Paulanergasse 9.

C. Vom k. u. k. Platzkommando.

Adolf Urbarz, k. u. k. Major des Geniestabes, VII., Kandlgasse 5 a.

Stellvertreter:

Rudolf Melichar, k. u. k. Militär-Bauingenieur, IX., Währingergürtel 96, 4. Stock, Tür 4.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission.

Rudolf Halter, k. k. Baurat, XIII., Linzerstraße 369.

Über Ersuchen sind auch die Herren Siegmund Taußig, k. k. Hofrat und Hafenbau-Direktor, IV., Heugasse 2, und Gustav Bozdĕch, k. k. Ober-Baurat und Strombau-Direktor, II., Valeriestraße 48, von den jeweiligen Sitzungen des Zentral-Komitees zu verständigen.

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion.

Karl Hansel, k. k. Baurat, XVIII., Anton Frankgasse 6, 2. Stock, Tür 8.

Stellvertreter:

Karl Anibas, k. k. Baurat, XVIII., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion.

Theodor Reiberger, k. k. Regierungsrat, VII., Siegmundsgasse 16.

Stellvertreter: Eduard Gutmann, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XVIII., Semperstraße 43.

Ferdinand Freiherr Gorup v. Besáncz, k. k. Ober-Polizeirat und Zentral-Inspektor der Sicherheitswache, I., Walfischgasse 15.

Stellvertreter: Tobias Anger, k. k. Polizeirat und Zentral-Inspektor-Stellvertreter, IV., Favoritenstraße 52.

Karl Julius Polt, kaiserl. Rat und k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XVIII., Haizingergasse 13 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien.

Wenzel Oppenberger, Stadtrat, II., Kleine Sperlgasse 1 a.

Anton Nagler, Gemeinderat, III., Rennweg 59.

Georg Grundler, IX., Rögergasse 16.

Dr. Emil Schwarz, Magistratsrat, XVIII., Scheidlstraße 53.

Franz Berger, k. k. Ober-Baurat und Stadt-Baudirektor, VII., Schottenfeldgasse 37.

Karl Kainz, kaiserl. Rat und Marktamts-Direktor, Klosterneuburg, Unterer Stadtplatz 7.

5.

Das einer Elektrizitäts-Gesellschaft für ein bestimmtes Gebäude eingeräumte ausschließliche Stromlieferungsrecht erstreckt sich mangels besonderer Vereinbarungen nicht auf das durch den Umbau des Gebäudes entstandene neue Gebäude.

Entscheidung des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 11. Oktober 1904, Cg. III/7 234/4 (M.-Abt. V, 2770/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Handelsgericht Wien hat unter dem Vorsitze des k. k. Oberlandesgerichtsrates Dr. Beisser im Beisein des k. k. Landesgerichtsrates Burkart und des fachmännischen Laienrichters kais. Rates v. Boschan als Richter in der Rechtssache der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft in Wien Klägerin, vertreten durch Dr. Edmund Benedikt, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, I., Schottenring 19, wider J. Wertheim, prot. Firma in Wien, X., Gudrunstraße 169, Beklagte, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, IX., Währingerstraße 9, wegen Feststellung des Rechtes auf Stromlieferung s. Ng. auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren

1. auf Feststellung, daß der Klägerin das ausschließliche Recht auf Lieferung des elektrischen Stromes für das Haus, X., Gudrunstraße 169, solange zustehe, als die Firma J. Wertheim oder Jakob Wertheim Eigentümer dieses Hauses ist, und

2. auf Verurteilung der beklagten Firma die Einleitung des elektrischen Stromes und den Strombezug durch irgendein anderes Unternehmen, insbesondere die städtischen Elektrizitätswerke, zu unterlassen, wird abgewiesen und es ist die Klägerin schuldig, der Beklagten die mit Ausschluß der Erkenntnisgebühr auf 316 K 96 h bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Tatbestand.

Die Klägerin hatte seit dem Jahre 1900 für das der Beklagten gehörige Wohngebäude X., Gudrunstraße 169, welches aus Souterrain und Erdgeschoß bestand und sechs Wohnräume hatte, den elektrischen Strom geliefert. Nach ihrer Behauptung betrug der Konsum in den Jahren 1900/01, 1901/02 und 1902/03 6801 beziehungsweise 7170 und 7010 Hektowattstunden.

Im April 1903 wurde nun zwischen den Parteien eine Vereinbarung getroffen, derzufolge der Beklagte der Klägerin das ausschließliche Recht auf Einleitung und Lieferung des elektrischen Stromes einräumte, wogegen ihm Preisbegünstigungen zugestanden wurden. Formell kam der Vertrag in der Weise zustande, daß der Beklagte in einem an die Klägerin gerichteten Schreiben ddto. Wien 30. April 1903 (Beilage A) einen diesbezüglichen Antrag stellte, welcher von der Klägerin mit Schreiben B vom 6. Juni 1903 angenommen wurde.

Das Schreiben A stellt sich als Blankett der Klägerin dar, dessen Text teils vorgedruckt, teils geschrieben ist.

Im Anfang des Jahres 1904 ließ der Beklagte das ebenerdige Wohngebäude bis auf die Grundmauern niederreißen und forderte am 18. April 1904 die Klägerin zur Entfernung des Elektrizitätszählers auf, was dieselbe auch tat.

Das Zuleitungskabel der Klägerin wurde nach deren Angabe zusammengerollt und unterirdisch belassen, um eventuell sofort wieder verwendet werden zu können, während seitens der Beklagten behauptet wurde, daß es gänzlich entfernt worden sei.

Auf diesem bisher verbaut gewesenen Grunde und, wie die Beklagte angibt, unter Einbeziehung eines Stück Grundes, der bis dahin nicht verbaut war, führte Beklagte ein Wohngebäude auf, welches vier Stock hoch ist, aus drei Fronten besteht und 50 Wohnräume enthält.

Die Beklagte betraute sohin die städtischen Elektrizitätswerke mit der Einleitung und Lieferung des elektrischen Stromes für dieses Gebäude, es wurden auch von denselben die Zuleitungskabel gelegt, der Strom jedoch bisher zu Beleuchtungszwecken nicht verwendet, wohl aber zum Betriebe eines im Hause befindlichen Aufzuges.

Klägerin richtete nun am 15. Juni 1904 mit Schreiben Nr. 2 an die Beklagte, unter Berufung auf den im Jahre 1903 geschlossenen Vertrag, die Aufforderung, den Strombezug von den städtischen Elektrizitätswerken zu unterlassen, was Beklagte ablehnte.

Die Klägerin begehrte nun mit der vorliegenden Klage die Feststellung, daß ihr das ausschließliche Recht auf Lieferung des elektrischen Stromes für das Haus X., Gudrunstraße 169 zustehe und erweiterte in der mündlichen Streitverhandlung das Begehren dahin, daß Beklagte verurteilt werde, die Einleitung des elektrischen Stromes oder den Strombezug durch ein anderes Unternehmen, insbesondere die städtischen Elektrizitätswerke, zu unterlassen.

Der Beklagte verwahrte sich gegen die vorgenommene Klagsänderung, welche jedoch vom Gerichte mit Beschluß zugelassen wurde.

Strittig ist zwischen den Prozeßparteien die Frage, ob das ausschließliche Recht der Klägerin auf Stromlieferung aus der Abmachung vom Jahre 1903 durch den vom Beklagten aufgeführten Bau alteriert wurde oder nicht.

Beide Parteien berufen sich zur Begründung ihres Standunktes auf das Antragsschreiben A vom 30. April 1903, die Klägerin außerdem auf das Annahmeschreiben B vom 6. Juni 1903.

*

Der wesentliche Inhalt des Antragsbriefes A lautet:

„Auf Grund der umstehenden Bestimmungen übertrage ich ihnen hiemit das ausschließliche Recht für die Lieferung des elektrischen Stromes für mein Haus X., Gudrunstraße 169, auf die Dauer meiner Innehabung dieser Räumlichkeiten und ich ersuche Sie, sonach das Geeignete zu veranlassen." (Nun folgen die Bestimmungen über Preisbegünstigungen.)

Punkt 5, Absatz 3 der „Bestimmungen" besagt:

„Die Einleitung des Kabels in das Haus wird von der Gesellschaft bewirkt. Der Abnehmer erteilt der Internationalen Elektrizitäts-Gesellschaft das Recht, die Einrichtungen für den Anschluß an ihr Kabelnetz in seinem Hause, beziehungsweise in dem zum Strombezuge angemeldeten Räumen für die Dauer seiner Innehabung dieser Ubikation zu belassen."

Der Punkt 6 lautet:

„Der Abnehmer ist zur tarifmäßigen Abnahme seines gesamten Bedarfes an Elektrizität zur Beleuchtung der angemeldeten Räume auf mindestens ein Jahr verpflichtet. Im Falle von Seiten des Abnehmers nicht drei Monate vor Ablauf des letzten Konsumjahres schriftlich gekündigt oder wenn trotz der Kündigung der Strombezug fortgesetzt wird, ist die Verpflichtung zur Stromabnahme für je ein ferneres Jahr verlängert. Bei Auflassung der zum Strombezuge angemeldeten Räume hört diese Verpflichung auf, jedoch nur dann, wenn der Abnehmer die Anzeige spätestens einen Monat vorher an die Gesellschaft erstattet."

In der Annahmeerklärung B vom 6. Juni 1903 schreibt die Klägerin an den Beklagten:

„Wir bestätigen hiedurch Ihre geschätzte Anmeldung ddto. 30. April l. J., laut welcher Sie gefl. die Vereinbarung auf Stromlieferung für Ihr Haus X., Gudrunstraße 169, zur fortdauernden Geltung mit uns erneuert haben. Dabei haben Sie uns freundlichst die Ausschließlichkeit eingeräumt in der Art, daß Sie außer uns keiner anderen Unternehmung die Einleitung des elektrischen Stromes in dieses Gebäude gestatten werden. Wir haben ..... uns bereit erklärt, Ihnen bezüglich der Stromlieferung für ihren eigenen Bedarf die folgenden Zugeständnisse zu machen ...."

Seitens der Klägerin wird weiters geltend gemacht, daß die Kabeleinleitung in das Haus der Beklagten einen Kostenaufwand von 471 K erforderte, und daß sie sich zu demselben nicht veranlaßt gesehen hätte, wenn nicht die dauernde Stromlieferung für dieses Haus vereinbart worden wäre. Über Befragen wird von der Klagseite die Erklärung abgegeben, daß für den Beklagten nicht die Verpflichtung bestand, sein Haus elektrisch beleuchten zu lassen, daß er nach Ablauf eines Jahres sich einer anderen Beleuchtungsart bedienen oder mit selbst erzeugtem elektrischen Lichte beleuchten konnte.

Der Beklagte stützte sein Begehren auf kostenpflichtige Klagsabweisung auch darauf, daß die Klägerin am 4. Juni 1904 mit Schreiben Nr. 1 eine neue Offerte wegen Lieferung des elektrischen Stromes an die Beklagte richtet, obwohl ihr das Übereinkommen vom Jahre 1903 bekannt war, und daß sie hiedurch sich ihres eingeklagten Rechtes begeben hatte.

Die Klagseite führt dem entgegen an, daß ein Agent, namens Turbin, der vom Übereinkommen des Jahres 1903 keine Kenntnis hatte, als er das neue Wohngebäude der Beklagten sah, demselben eine Offerte wegen Stromlieferung machte und die Klägerin in Kenntnis des Vertrages vom Jahre 1903 die schriftliche Offerte Nr. 1 deshalb stellte, weil es sich zu dieser Zeit um die früher vorhanden gewesene Stiegenbeleuchtung, deren Pauschalierung und die Festsetzung der Preise für die Mietparteien handelte.

Entscheidungsgründe:

Die Klagsänderung wäre gemäß § 137 Z.-P.-O. zu bewilligen, weil durch dieselbe weder eine Erschwerung noch eine Verzögerung des Verfahrens herbeigeführt, vielmehr durch das vermittels derselben neu vorgebrachte Leistungsbegehren gemäß § 236 Z.-P.-O. die rechtliche Grundlage für das ursprüngliche Feststellungsbegehren, welche diesem nach § 228 Z.-P.-O. vorher fehlte, geschaffen worden ist.

In der Sache selbst war das Klagebegehren in beiden Punkten abzuweisen, weil die Klägerin nicht erwiesen hat, daß das ihr im Jahre 1903 vom Beklagten eingeräumte Recht der ausschließlichen Einleitung des elektrischen Stromes in seinem Hause X., Gudrunstraße 169, nach der vollzogenen Niederreißung dieses Baues und Erbauung eines neuen Wohngebäudes an dessen Stelle fortzudauern hat.

Ein solcher strikter Beweis seitens der Klägerin war unbedingt notwendig, weil es im allgemeinen jedermann freisteht, die Gegenstände seines Bedarfes bei demjenigen anzuschaffen, bei dem er will, die betreffende Befugnis im Sinne des § 16 a. b. G. B. zu den angeborenen Rechten der Person gehört, gemäß § 17 a. b. G. B. dasjenige, was diesen angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, solange als bestehend angenommen wird, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird und insbesondere aus § 1495 a. b. G. B. bestimmt hervorgeht, daß das Recht eines Menschen über seine Handlungen, z. B. eine Ware da oder dort zu kaufen, im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches zu den angeborenen und darum auch keiner Verjährung unterliegenden Rechten gehört.

Die Klägerin behauptet nun nicht einmal, daß im Jahre 1903 zwischen ihren Vertretern und dem Beklagten deutlich und bestimmt vereinbart worden sei, daß eine Umgestaltung des Hauses des Beklagten an der von ihm übernommenen Verpflichtung, nur von ihr elektrisches Licht einleiten zu lassen und zu beziehen, nichts ändern werde. Sie beruft sich überhaupt nicht auf diesbezügliche mündliche Abmachungen, sondern nur auf den durch die Offerte der Beklagten (Beilage A, ddto. 30. April 1903) und den Annahmebrief der Klägerin (Beilage B, ddto. 6. Juni 1903) zwischen den Parteien zustande gekommenen Vertrag.

Sie mußte daher mit ihrem Klagebegehren abgewiesen werden, weil aus diesen Urkunden nicht zu entnehmen ist, daß die Parteien für den nun konkret gewordenen Fall die von der Klägerin behaupteten Vereinbarungen getroffen haben.

Ob nach der niederösterreichischen Bauordnung das Niederreißen eines Hauses und die Wiederaufführung eines neuen Gebäudes an dessen Stelle als Neubau oder, wie die Klägerin behauptet, nur als Umbau bezeichnet wird, ist für den vorliegenden Prozeß unerheblich, weil es sich hier nicht um die Anwendung irgend welcher Bestimmung der Bauordnung handelt und weil überdies in den Vertragsurkunden vom Neubau oder Umbau des Hauses mit keinem Worte die Rede ist.

Als maßgebend für die Absicht beim Vertragsabschlusse (Artikel 278 H.-G.-B.) kann, wenn man nicht ausschließlich an die Interessen der Klägerin, möglichst viele Bauobjekte in ihren Beleuchtungsrayon einzubeziehen, sondern an beide Vertragskontrahenten denkt, nur dasjenige sein, was man im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter einem Hause versteht in Verbindung mit der Sachlage, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden war. Im April 1903 hatte hienach der Beklagte auf der Gudrunstraße 169 (außer seinem Fabriksstrakte, bezüglich dessen die Einleitung des elektrischen Lichtes gar nicht verabredet worden ist), nur ein kleineres Wohngebäude mit sechs Wohnräumen, welches er allein bewohnte. Indem er nun der Klägerin den Antrag stellte, in dieses Wohnhaus das elektrische Licht einzuleiten und sich verpflichtete, für die Dauer seiner Innehabung der Räumlichkeiten, von keiner anderen Gesellschaft in dieses Objekt das elektrische Licht einleiten und liefern zu lassen, kann nicht behauptet werden, daß hiemit auch zum Ausdruck gelangt sei, daß auch im Falle des Niederreißens des Hauses und der Aufführung eines Zinshauses somit eines neuen Gebäudes, welches nach Umfang und Charakter wesentlich von dem früher bestandenen sich unterscheidet, eine Verpflichtung des Beklagten begründet sein soll, ausschließlich durch die Klägerin sich das elektrische Licht einleiten und liefern zu lassen.

Verstärkt wird die Annahme, daß die Verpflichtung im engeren Sinne eingegangen worden ist, nämlich nur bei fortdauernder Erhaltung des Gebäudes in einem wesentlich unveränderten Zustande und nur insolange, als die Räumlichkeiten, für welche die Einleitung des elektrischen Lichtes zunächst bestimmt und bedungen worden ist, sich in der Innehabung des Beklagten befinden, nicht bloß durch den vorgedruckten Wortlaut des Offertbriefes „für die Dauer meiner Innehabung dieser Räume" sondern auch durch den Inhalt der allgemeinen Vertragsbestimmungen, welche dem Vertragsbriefe beigedruckt erscheinen, und auf welche sich diese in den einleitenden Worten ausdrücklich als maßgebende Grundlage des Vertrages beziehen. Daß die Klägerin in ihrem Annahmebriefe von der Innehabung bestimmter Räumlichkeiten nicht spricht, sondern nur der dauernden Einleitung und Stromlieferung für das Haus X., Gudrunstraße 169, Erwähnung tut, vermag hieran nichts zu ändern, weil die Klägerin die Offerte doch nur, wie sie gestellt worden ist, annehmen konnte und anzunehmen erklärt hat und ihr zweifellos nicht die Befugnis zustand, durch ungenaue Textierung ihres Annahmebriefes die dem Beklagten auferlegte Verpflichtung wesentlich zu erhöhen.

Die Berufung der Klägerin auf den Umstand, daß ihr die Zuleitung zum Hause des Beklagten einen größeren Kostenaufwand von 471 K verursachte und daß sie sich zu demselben nicht verstanden haben würde, wenn nicht die dauernde Stromlieferung für dieses Haus verabredet worden wäre, ist nicht von maßgebender Bedeutung für diesen Prozeß. Denn die Klägerin gibt selbst zu, daß durch den betreffenden Vertrag eine Verpflichtung des Beklagten überhaupt sein Haus elektrisch beleuchten zu lassen und das elektrische Licht von der Klägerin zu beziehen nicht begründet worden ist, daß es vielmehr dem Beklagten freistand, nach Ablauf eines Jahres zu einer anderen Beleuchtungsart überzugehen oder sich das elektrische Licht selbst, etwa mit einer Dynamomaschine im Hause zu erzeugen. Die Klägerin hat also den Regieaufwand nicht auf sicherer Grundlage, sondern nur in der Erwartung gemacht, daß der Beklagte sich zur Benützung des elektrischen Lichtes und zur Einleitung durch sie verstehen würde. Es kann daher aus der Aufwendung der Einleitungskosten nicht gefolgert werden, daß der Beklagte auch für den Fall des vollständigen Umbaues gebunden gewesen sei.

Für das Prozeßgericht erschien maßgebend, daß es der Klägerin als einer größeren Unternehmung obgelegen wäre, die Abmachung mit den Kontrahenten, welche sie mittels der von ihr verfaßten Formulare vorbereitete, so zu treffen, daß über die wesentlichsten Fragen nicht Zweifel und Unbestimmtheit entstehen. Bediente sie sich hiebei unbestimmt gefaßter Formulare, indem einerseits von der dauernden Verpflichtung in Ansehung des Hauses, anderseits von der Einschränkung dieser Verpflichtung für die Dauer der Innehabung der bestehenden Räumlichkeiten gesprochen erscheint, so muß der Nachteil hievon gemäß § 915, a. b. G.-B., die Klägerin treffen; dies umsomehr, als es keineswegs als sicher anzunehmen ist, daß der Beklagte, wenn in das Auftragsformular die Bestimmung aufgenommen worden wäre, daß seine Verpflichtung auch im Falle vollständigen Umbaues des Hauses fortzudauern hat, sich zur Stellung der Offerte, beziehungsweise zum Abschluß des Vertrages verstanden hätte.

Was die Stellung der neuen Offerte seitens der Klägerin im Juni 1904 anbelangt, so ist das Prozeßgericht der Ansicht, sich die Klägerin durch dieselbe ihres eingeklagten Rechtes allerdings soferne es ihr zustand nicht begeben hätte, weil ja, da, wie erwähnt, der Beklagte überhaupt nicht verpflichtet war, sich elektrisches Licht einleiten zu lassen, die Klägerin für alle Fälle Anlaß hatte, dem Beklagten eine neue Offerte zu überreichen, um ihn zur Einleitung des elektrischen Lichtes in sein neugebautes Haus zu veranlassen. Allein es ist immerhin kennzeichnend, daß in dieser neuen Vertragsofferte auf den bezüglich des alten Objektes im Jahre 1903 abgeschlossen gewesenen Stromzuleitungs- und Beleuchtungsvertrag mit keinem Worte Bezug genommen erscheint, daß

insbesondere neue Preisansätze nicht bloß in Betreff der Pauschalierung der Stiegenbeleuchtung, sondern auch in Betreff der Stromlieferung für die Wohnungen offeriert werden, ohne darauf Bedacht zu nehmen, daß nach den wesentlichen Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1903 dem Beklagten eine Preisermäßigung zugesichert worden ist.

Man hat sonach Grund, aus diesem Vorgehen seitens der Klägerin zu folgern, daß sie im Zeitpunkte dieser Offertstellung selbst gar nicht der Meinung gewesen ist, daß der Beklagte in Ansehung des neu aufgeführten Hauses ihr gegenüber gebunden sei.

Der Ausspruch über den Prozeßkostenersatz ist im § 41 Z.-P.-O. begründet.

6.

Verbot des Hausierhandels in Nagy-Röcze in Ungarn.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Oktober 1904 Z. I-6539 (M.-Abt. XVII, 4614/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 23. August 1904, Z. 56986/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Nagy-Röcze in Ungarn unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon erfolgt die Verständigung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. September 1904, Z. 43232.

7.

Verbot des Hausierhandels in Módos in Ungarn.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1904 Z. I-6673 (M.-Abt. XVII, 4682/04):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 8. September 1904, Z. 60453/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Módos (im Komitate Torontál) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon erfolgt die Verlautbarung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1904, Z. 43703.

8.

Nichteinrücken der nichtaktiven Mannschaft wegen Transportunfähigkeit.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Oktober 1904, Z. II-5591, M.-Abt. XVI, 8204/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Das k. und k. Korpskommando in Wien hat den ihm unterstehenden Kommanden, Behörden, Truppen und Anstalten in Erinnerung gebracht, daß zur Untersuchung der in den Standorten der Ergänzungsbezirkskommanden sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft, welche wegen Krankheit und damit verbundener Transportunfähigkeit zum Präsenzdienste oder zur Waffenübung nicht einzurücken vermag, beziehungsweise zur Ausfertigung der bezüglichen militärchefärztlichen Zeugnisse (nach den Bestimmungen des Reglements für den Sanitätsdienst im k. und k. Heere, Dienstbuch N-13, I. Teil, Punkt 61) der Chefarzt des betreffenden Ergänzungsbezirkskommandos berufen und von der in Rede stehenden nichtaktiven Mannschaft in Anspruch zu nehmen ist.

In den übrigen Militärstationen hat das Militärstations-Kommando hiefür einen Militärarzt zu bestimmen und denselben der Gemeindebehörde namhaft zu machen.

Bei der im Bereiche der Militärstationen sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft darf von der Beibringung des im § 5:7 und 38:5 der Wehrvorschriften II. Teil vorgeschriebenen militärärztlichen Zeugnisses grundsätzlich nicht abgegangen werden. Die Inanspruchnahme des zur Untersuchung bestimmten Militärarztes ist nur in jenen Fällen statthaft, wenn die betreffende nichtaktive Mannschaft transportunfähig ist, weil dieselbe andernfalls unbedingt dem Einberufungsbefehle Folge zu leisten hat.

9.

Die Entziehung eines Marktverkaufsplatzes ist eine Angelegenheit des freien Ermessens der Marktbehörde. (Auslegung des § 62 der Gewerbeordnung.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 1904, Nr. 9482/04 V.-G.-H. (M.-Abt. IX, 5319/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Haberer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jakobi, v. Neukirchen, Malnic und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Auskultanten Freiherrn v. Glaser über die Beschwerde des Julius Brück in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 29. Oktober 1903, Z. 12795, betreffend Nichtzuweisung eines Verkaufsplatzes in der Großmarkthalle, nach der am 15. September 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Doktor Ernst Adler jun., Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des Magistrats-Kommissärs Karl Schwarz, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Beschwerdeführer wurde mit Dekret des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 30. Dezember 1899, Z. 112499/XV, über sein Ansuchen unter Vorbehalt des Widerrufes ein Platz in der Wiener Großmarkthalle zum Engrosverkaufe von importierten Fleischwaren mit der Bedingung überlassen, daß dieses Unternehmen nur mit gänzlichem Ausschlusse jeder anderen Person betrieben werden dürfe und daß stets eine genügende Menge guten Fleisches zum Verkaufe bereit gehalten werde. Wegen Zuweisung des Verkaufsplatzes wurde der Beschwerdeführer an das Marktamt gewiesen. Mit dem Dekrete des Magistrates vom 10. September 1903, Z. 4684, wurde dem Beschwerdeführer eröffnet, daß nach den über seinen Geschäftsbetrieb auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle gepflogenen Erhebungen die Art dieses Geschäftsbetriebes dem Charakter und den Voraussetzungen des täglichen Fleischmarktes in der Großmarkthalle nicht entspreche, weshalb der Magistrat das Marktamt angewiesen habe, dem Beschwerdeführer vom 1. Oktober 1903 angefangen einen Verkaufsplatz am täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle nicht mehr zuzuweisen. Der Wiener Stadtrat hat den gegen diese Verfügung des Magistrates eingebrachten Rekurs des Beschwerdeführers mit Beschluß vom 29. Oktober 1903, Z. 12795, abgewiesen, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Der Verwaltungsgerichtshof fand zunächst der Einwendung der Gegenschrift nicht Folge zu geben, daß, sofern die Beschwerde eine Verletzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung behaupte, die Angelegenheit sich nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes entziehe, da dieselbe in dieser Beziehung administrativ nicht ausgetragen sei. Dies darum, weil der Verwaltungsgerichtshof nach § 2 des zitierten Gesetzes berufen ist, zu erkennen, ob der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung des Wiener Stadtrates in seinen Rechten verletzt beziehungsweise ob die angefochtene Entscheidung des Stadtrates eine gesetzwidrige sei.

Wenn nun die Beschwerdeführung die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde behauptet, weil dieselbe positiven Bestimmungen der Gewerbeordnung widerstreite, so hatte der Verwaltungsgerichtshof auch diese Einwendungen der Beschwerde auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Ebensowenig konnte der Gerichtshof dem von der Gegenschrift angerufenen freien Ermessen der Behörde in dieser Angelegenheit jenen weiten Spielraum einräumen, welchen die Gegenschrift hiefür in Anspruch nimmt. Denn wenn auch nach § 7 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt in der Wiener Großmarkthalle die Verkaufsplätze in der Halle von dem Marktkommissariate zugewiesen werden, welche Bestimmung allerdings dem Ermessen des Marktkommissariates einen gewissen Spielraum läßt, so ist doch zweifellos, daß auch überall dort, wo das administrative Ermessen der Behörde eintritt, dasselbe seine Schranken an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen findet.

Die Kompetenz des Gerichtshofes in der vorliegenden Streitsache war daher auch im Sinne des § 3 e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 insoweit nicht ausgeschlossen, als es sich um die Frage handelt, inwiefern die angefochtene Verfügung eventuell gegen bestehende Gesetze und Vorschriften verstößt. Ebensowohl war die Kompetenz des Gerichtshofes gegeben, die angefochtene Entscheidung auf die Einwendung des mangelhaften Verfahrens hin zu prüfen und dies zwar auch insoweit, als der Gerichtshof das freie Ermessen der Behörde im Gegenstande anzuerkennen fand.

Im Rahmen der dem Gerichtshofe diesem nach zukommenden Kompetenz in der Sache hat derselbe folgendes erwogen.

Die Verfügung des Wiener Magistrates stellt sich allerdings als eine derzeitige Ausschließung des Beschwerdeführers vom Besuche des fraglichen Marktes dar, was die belangte Behörde auch nicht bestreitet und was sich daraus ergibt, daß auf den fraglichen Markt überhaupt nur solche Parteien zugelassen werden, welchen ein bestimmter Standplatz auf dem Markte angewiesen ist, dessenungeachtet konnte der Gerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. Die Bestimmung des ersten Alineas des § 68 der Gewerbeordnung, gegen welche die Entscheidung nach der Meinung der Beschwerde verstößt, steht dieser Entscheidung in Wirklichkeit nicht entgegen. Denn dieselbe handelt nur von den Befugnissen der Marktbesucher im Betriebe ihrer Marktgeschäfte und setzt in dieser Beziehung allerdings fest, daß allen Marktbesuchern in der gedachten Richtung die gleichen Befugnisse zustehen. Die zitierte Bestimmung des Gesetzes besagt also keineswegs, daß jedermann, welcher den Markt beziehen will, zu demselben zugelassen werden müsse. Auch die Berufung der Beschwerde auf das erste Alinea des § 62 der Gewerbeordnung ist hinfällig, da auch diese Bestimmung keineswegs den Inhalt hat, welchen ihr die Beschwerdeführung beilegen will.

Nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung besagt dieselbe, jedermann sei berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waren zu beziehen, soweit solche nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind. Aber auch damit ist keineswegs ausgesprochen, daß etwa

(der Zahl nach) alle jene, welche den Markt mit Waren der betreffenden Gattung zu beziehen beabsichtigen, zum Markte zugelassen werden müssen, sondern es will vielmehr gesagt sein, daß es (im allgemeinen) einer besonderen persönlichen Qualifikation für die Zulassung zum Markte nicht bedarf, das heißt, daß nicht bloß solche Personen, welche ansonst ihrem Gewerbe nach zum Verkaufe der betreffenden Waren berechtigt sind, Zulaß zum Markte finden können, sondern auch andere Personen. Dies erhellt insbesondere mit aller Deutlichkeit aus dem zweiten Alinea des zitierten Paragraphen, wonach die im ersten Alinea ausgesprochene Regel bezüglich solcher Waren eine Ausnahme findet, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, indem das Gesetz besagt, daß solche Waren auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden können.

Eine positive gesetzliche Bestimmung, wonach eine allgemeine Marktfreiheit im Sinne der Beschwerdeführung ausgesprochen wäre, das heißt in dem Sinne, daß jedermann, der zum Markte ziehen will, auf denselben zuzulassen sei, könnte überhaupt nicht gedacht werden, da eine solche gesetzliche Norm in allen Fällen die Verfügbarkeit eines unbeschränkten Marktraumes zur Voraussetzung hätte, von welcher Voraussetzung das Gesetz offenbarerweise nicht ausgehen kann.

Eben daraus nun, daß in vielen Fällen nur ein Marktraum von bestimmter Begrenzung und also nur mit einem bestimmten Fassungsraum zur Verfügung steht, ergibt es sich schon, daß eine Verfügung, welche eine gewisse Beschränkung in Absicht auf den Besuch (die Beziehung) des Marktes statuiert, nicht schlechthin gesetzwidrig sein kann, zumal der Marktbehörde gewiß das Recht und sogar die Pflicht zukommt, für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und der öffentlichen Sicherheit auf dem Marktplatze zu sorgen, also auch die diesem Zwecke dienenden notwendigen Einrichtungen über die Beschickung des Marktes zu treffen.

Das im vorstehenden angedeutete Moment, in welchem eine entsprechende Beschränkung des Marktbesuches gerechtfertigt erscheint, trifft nun auch vorliegendenfalls zu, da es sich um einen räumlich bestimmt begrenzten, einer Ausdehnung nicht fähigen und in seinen Dimensionen, wie der Vertreter der Behörde bei der Verhandlung erörterte, ohnehin unzulänglichen Marktplatz handelt.

Die eventuelle Beschränkung des Marktbesuches findet aber noch in einem anderen Momente und beziehungsweise in einer anderen Richtung ihre gesetzmäßige Grundlage, welche vorliegenden Falles gleicherweise zutreffen.

Nach § 70 der Gewerbeordnung erscheint es nämlich innerhalb der diesem Paragraphen vorangehenden Bestimmungen des Gesetzes über den Marktverkehr den Gemeinden, in welchen Märkte abgehalten werden, anheimgegeben, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, das ist also Bestimmungen über den Marktverkehr nach den örtlichen Bedürfnissen aufzustellen, beziehungsweise den Marktverkehr nach diesen Bedürfnissen einzurichten. Dieser gesetzlichen Bestimmung mußte der Gerichtshof eine wesentliche Beachtung schenken und es leuchtet ein, daß diese Bestimmung nicht nur als eine zweckmäßige, sondern als eine notwendige erscheint. Die Abhaltung von Märkten hat eben den Zweck, den Bedürfnissen des Ortes zu dienen und die Abhaltung von Märkten, welche diesem Zwecke nicht entsprechen würden, wäre zwecklos. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um einen Markt, dessen wichtige Aufgabe es ist, für die Approvisionierung der Reichshaupt- und Residenzstadt mit Fleisch zu sorgen und die Gemeinde Wien ist daher im Sinne der früher zitierten Bestimmung der Gewerbeordnung berechtigt, den Marktverkehr auf diesem Markte solcher Art einzurichten, daß der eben angedeutete Zweck des Marktes voraussichtlich erreicht wird. Es liegt nun auf der Hand, daß die Erreichung dieses Zweckes keineswegs sichergestellt wäre, wenn es dem Zufalle überlassen bliebe, ob der Markt an den einzelnen Tagen in genügender Weise beschickt würde, ob also insbesondere genügend viel Verkäufer sich einfinden und beziehungsweise ob dieselben genügend viel und genügend gute Ware zum Markte bringen. Der Zweck des Marktes erschiene vielmehr frustriert, wenn beispielsweise des öfteren oder auch nur ab und zu eine nicht zulangende Beschickung des Marktes stattfände, durch welche dem Bedarfe der Bevölkerung nicht entsprochen würde.

Es ist darum gewiß, daß die Beschwerde, welche selbst zugibt, daß die Frage der Anweisung von Plätzen auf dem Markte der behördlichen Regelung unterliegt, eine für die Zwecke solcher Märkte, wie der hier in Frage stehenden, vollkommen untaugliche Lösung der Platzfrage in Aussicht nimmt, wenn sie vermeint, daß die Marktbesucher einfach, solange Platz vorhanden ist, nach der Reihe ihres Eintreffens zum Markte zugelassen werden müssen. Es könnte sich selbstverständlich ereignen, daß der Markt auf diese Art mit Verkäufern gefüllt wird, welche nur ein ganz unzulängliches Quantum Fleisch oder Ware von nicht zulangender Qualität zum Markte bringen. Der Gerichtshof kam im Grunde dieser Erwägungen zu der Überzeugung, daß die Großkommune Wien, während an dieselbe einerseits, und dies mit Recht, die Forderung gestellt wird, für die Approvisionierung der Reichshaupt- und Residenzstadt in zulangender Weise zu sorgen, andererseits auch die Befugnis zuerkannt werden muß, die Platzfrage auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle in solcher Art zu regeln, daß die dauernd zulängliche und entsprechende Beschickung des Marktes nach Tunlichkeit sichergestellt erscheint.

§ 7 der Marktordnung für den Fleischmarkt in der Großmarkthalle bestimmt nun, wie schon gesagt, lediglich, daß die Verkaufsplätze in der Halle von dem Markt-Kommissariate zugewiesen werden und es versteht sich von selbst, daß das Markt-Kommissariat bezüglich der Zuweisung dieser Verkaufsplätze auch Weisungen der ihm vorgesetzten Gemeindebehörde zur Ausführung zu bringen hat. Während hienach im Grunde der von der Statthalterei genehmigten Marktordnung die Zuweisung von Verkaufsplätzen auf dem Markte der Gemeinde anheimgegeben erscheint, ist dieser letzteren hiebei ein durch die Marktordnung nicht weiter eingeschränktes freies Ermessen eingeräumt, innerhalb dessen die Gemeinde also in der Lage ist, bei Zuweisung von Verkaufsplätzen nach Maßgabe solcher Grundsätze vorzugehen, welche geeignet sind, die Erreichung des Marktzweckes sicherzustellen, ohne daß dieselben gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Wenn nun die Gemeinde bei Zuweisung der fraglichen Plätze darauf Bedacht nimmt, daß die vorhandenen Plätze nur an leistungsfähige Marktbesucher zugewiesen werden, von welchen eine regelmäßige Beschickung des Marktes mit genügenden Quantitäten entsprechenden Fleisches zu erwarten ist, so mußte der Gerichtshof zur Überzeugung gelangen, daß ein solcher Vorgang, während er anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht widerspricht, und während auch die positiven Bestimmungen der Marktordnung Raum für denselben lassen, im § 70 der Gewerbeordnung seine gesetzliche Fundierung findet, also in keiner Weise als gesetzwidrig angesehen werden kann. Ist aber dieser Vorgang gesetzlich nicht zu beanständen, so folgt, daß die Gemeindebehörde berechtigt war, dem Beschwerdeführer die weitere Zuweisung eines Verkaufsplatzes auf dem Markte zu verweigern, sofern diese Verfügung der tatsächlichen Basis in der oben erörterten Richtung nicht ermangelte. Es kann aber nicht gesagt werden, daß diese Voraussetzung nicht zuträfe. Vielmehr hat der Gerichtshof durch die Einsicht der Akten sich die Überzeugung verschafft, daß allerdings Umstände zutage kommen, die das Zutreffen jener Voraussetzungen, an welche die Zuweisung der Plätze auf dem Markte berechtigterweise geknüpft werden will, bezüglich des Unternehmens des Beschwerdeführers in Zweifel zu stellen geeignet erscheinen mögen und deren nähere Erwähnung unterbleiben kann, zumal diese Umstände dem Beschwerdeführer im wesentlichen jedenfalls bekannt sind. Welches Gewicht aber diesen Umständen für die Entscheidung der Behörde beizumessen war, ist eine auf fachmännischen Erwägungen stehende Frage, deren nähere Prüfung sich allerdings nach § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, der Kognition des Gerichtshofes entzieht.

Die Beschwerdeführung hält die angefochtene Entscheidung auch darum für ungesetzlich, weil, wie sie behauptet, wenigstens an gewissen Tagen der Woche eine Reihe von Verkaufsplätzen auf dem Markte, welche gleichfalls an bestimmte Verkäufer vergeben sind, nicht beschickt werden und weil, wenigstens soweit eine solche Beschickung der Verkaufsplätze nicht stattfinde, es unbegründet sei, den Beschwerdeführer zum Markte nicht zuzulassen. Darauf aber muß erwidert werden, daß sich diese Konsequenz aus dem, wie im Vorstehenden erörtert wurde, den Gesetzen nicht widersprechenden Grundsatze ergibt, welchen die Gemeinde bezüglich der Beschickung des Marktes aufgestellt hat. Denn werden und beziehungsweise sind die vorhandenen Verkaufsplätze auf dem Markte in fester Weise an bestimmte Verkäufer vergeben, so ergibt sich daraus, daß dritte Personen zu diesen Verkaufsplätzen nicht zugelassen werden können, zumal es nicht ausgeschlossen ist, daß ein in einem bestimmten Momente noch nicht beschickter Verkaufsplatz in dem nächsten Augenblicke von dem Berechtigten beschickt wird.

Es erübrigt noch, die formellen Einwendungen der Beschwerde zu erledigen. In dieser Beziehung ist zu sagen, daß ein wesentlicher Mangel des Verfahrens darin nicht erblickt werden kann, daß die Entscheidung des Stadtrates gar keine besondere, und die Verfügung des Magistrates eine Begründung hat, welche der Beschwerdeführung zu wenig eingehend erscheint. Denn da der Stadtrat die Verfügung des Magistrates schlechthin aufrecht erhielt, so versteht sich von selbst, daß derselbe auch die Begründung dieser Verfügung akzeptierte und wenn die Verfügung des Magistrates nicht weiter auf die Details der gepflogenen Erhebungen eingeht, so hat dieselbe doch dem Wesen nach zulangend das Ergebnis dieser Erhebungen bezeichnet; andererseits können, wie schon früher angedeutet wurde, die Umstände, welche der Verfügung des Magistrates zugrunde lagen, dem Beschwerdeführer füglich nicht unbekannt sein, zumal derselbe, wie aus den Akten erhellt, in der Angelegenheit am 7. Mai 1903 beim Wiener Magistrate zu Protokolle vernommen wurde. Eben darum ist auch die weitere Einwendung der Beschwerde hinfällig, daß dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör verwehrt war.

Im Grunde des Vorstehenden gelangte daher der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

10.

Gewinnung und Verkauf von Christbäumchen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 14. November 1904, Z. X b-177 (M.-Abt. IX, 5057/04), der Abteilung IX des Wiener Magistrates nachstehenden an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs gerichteten Erlaß gleichen Datums und Zahl zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage übermittelt, den Christbaum-Verkauf im Stadtgebiete von Wien, welcher möglichst auf bestimmte Marktplätze Wiens zu beschränken ist, zu überwachen. Der zitierte Erlaß lautet:

Behufs Vermeidung von Waldverwüstungen anläßlich der Gewinnung von Christbäumchen wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtrat) beauftragt, die Waldbesitzer und die Gemeindevorstehungen, dann das Forst- und Jagdschutzpersonale sowie die Gendarmerie zu einer erhöhten Ausübung des Forstschutzes vor und während der Weihnachtszeit zu verhalten und dieselben zur sofortigen Anzeige einer jeden eigenmächtigen oder walddevastierenden Gewinnung von Christbäumchen zu verpflichten.

Zur Regelung der Christbaum-Erzeugung und des Verkaufes von Christbäumchen wird Nachfolgendes bestimmt:

1. Waldbesitzer, welche die Bewilligung zur Erzeugung von Christbäumchen an andere erteilen, haben den Bewerbern zu ihrer Legitimation gegenüber den Aufsichtsorganen eigene, von der Gemeindevorstehung zu bestätigende Erzeugungszertifikate auszustellen, die außer den Personalien des Bewerbers den Gewinnungsort und das Erzeugungsquantum der Christbäumchen zu enthalten haben.

2. Christbaumsendungen nach auswärts müssen durch von der Gemeindevorstehung über Ansuchen des Waldbesitzers oder auf Grund der vorzuweisenden Erzeugungszertifikate ausgestellte Ursprungszertifikate belegt sein.

3. Die Gemeindevorstehungen sind verpflichtet, über die vidierten Erzeugungs- und ausgestellten Ursprungszertifikate einen Vormerk zu führen und denselben bis längstens 15. Jänner 1905 der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche die einlangenden Vormerke dem zuständigen Bezirksforsttechniker zu übermitteln hat.

Dieser Vorgang und Termin ist auch in den folgenden Jahren einzuhalten.

Die bei der politischen Bezirksbehörde einlangenden Strafanzeigen wegen eigenmächtiger oder ordnungswidriger Gewinnung von Christbäumchen sind ohne Verzug in Verhandlung zu ziehen und ist gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge des Gesetzes vorzugehen.

11.

Zuchtvieh-Atteste.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. November 1904, Z. XII-376/3 (M.-Abt. IX, 5167/04):

Das k. k. Eisenbahnministerium hat laut seines Erlasses vom 20. Oktober 1904, Z. 14128, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, daß die Gesuche um Ausfolgung der Atteste, welche behufs Anwendung der für Rennpferde, Zuchtvieh und Zuchtgeflügel bestehenden ermäßigten Eisenbahntarifsätze beigebracht werden müssen, insofern sie an die im Eingange der Tarifpost 43 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, angeführten Behörden, Ämter u. s. w. gerichtet sind, mangels eines gesetzlichen Befreiungsgrundes der Gebühr von 1 K per Bogen gemäß lit. a, Z. 2, dieser Tarifpost unterliegen. Die Atteste selbst sind im Hinblicke auf das im Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, enthaltene Schlagwort „Atteste" als Zeugnisse gemäß § 1 C 1 dieses Gesetzes und Tarifpost 116 a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, als stempelpflichtig zu behandeln, weshalb diese Atteste, sofern sie von landesfürstlichen Behörden oder Ämtern oder von Privatpersonen ausgefertigt werden, mit dem Stempel per 2 K vom ersten Bogen und per 1 K von jedem weiteren Bogen, wenn sie aber von anderen Behörden und Ämtern oder von Privatpersonen ausgefertigt werden, mit dem Stempel von 1 K von jedem Bogen versehen sein müssen.

Hievon wollen die Interessentenkreise entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung IX, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, den Zentral-Ausschuß der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, den Jockei-Klub für Österreich, den Wiener Trabrennverein und den Verband österreichischer Geflügelzuchtvereine.

12.

Anzeigepflicht der politischen Bezirksbehörden von Waldrodungsbewilligungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei von 24. November 1904, Z. X-b/142 I (M.-Abt. IX, 5239/04):

Nach Punkt 4 des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 17. September 1884, Z. 11752 (R.-S. 1275), hat die politische Bezirksbehörde von jeder Waldrodungsbewilligung bei Hinausgabe der betreffenden instanzmäßigen Entscheidung der Landesstelle gleichzeitig die Anzeige zu erstatten.

Da diese Bestimmung des zitierten Erlasses nicht immer beobachtet wird, findet sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, sie zur striktesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

13.

Tierseuchen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. November 1904, Z. XII-4087/04 (M.-Abt. IX, 5268/04):

In Fällen, in welchen die Infektion von Tieren nach den hinsichtlich der Inkubation in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung gemachten Erfahrungen nicht mehr mit der Provenienz der Tiere im Zusammenhange stehen kann, ist die telegraphische Verständigung der Behörden der Provenienzorte über die Seuchenkonstatierung als zwecklos und zu irrigen Deutungen über die Art der hiesigen Handhabung der Veterinärpolizei anlaßgebend, zu unterlassen.

Hievon wird zur Kenntnisnahme die Mitteilung gemacht.

14.

Eröffnung der Sektion für Wildbachverbauung in Wiener-Neustadt.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. November 1904, Z. X b-150/4 (M.-Abt. IX, 5259/04), an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Magistrats-Abteilung IX Wien:

Mit Bezug auf die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1904, Z. X b-150, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 74 ex 1904, wird behufs sofortiger Verlautbarung im dortigen Amtsblatte eröffnet, daß die in Wiener-Neustadt für die Kronländer Niederösterreich und Steiermark neu eröffnete Sektion der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung ihre Tätigkeit mit 10. November 1904 begonnen hat, an welchem Tage auch das in Wiener-Neustadt am Burgplatze 5 befindliche Bureau dieser Sektion eröffnet wurde.

15.

Anerkennung der Feuersicherheit des von der Luxferprismen-Fabrik F. L. Keppler, IX. Liechtensteinstraße 22, erzeugten „Elektroglases".

Bescheid des Magistrates vom 26. November 1904, M.-Abt. XIV, 4549/03:

Über Ansuchen der Luxferprismen-Fabrik F. L. Keppler, IX., Liechtensteinstraße 22, wird derselben eine Abschrift des Protokolles über die Brandprobe, die mit dem von ihr erzeugten Elektroglas und den von ihr hergestellten Luxferprismen vorgenommen wurde, ausgefolgt.

Zugleich wird auf Grund der vom Stadtbauamte gestellten Anträge erklärt, daß kein Anstand dagegen obwaltet, fallweise die Herstellung von Fenstern aus Elektroglas oder Luxferprismen dort zuzulassen, wo Fenster aus gewöhnlichem Glas wegen Feuersgefahr nicht gestattet werden können und wo ein Abschluß notwendig ist, der im Falle eines Brandes isolange feuersicher bleiben muß, bis die Rettungsmaßnahmen durchgeführt sind, z. B. bei Fenstern von Magazinen, Lagerräumen u. s. w., welche in Stiegen und kleinere Höfe münden, dann von Fenstern in Aufzugschachten u. dgl.

Es wird jedoch bedungen, daß die Fenster den erprobten Fenstern in Form und Größe vollkommen entsprechen, und daß die Rahmen aus Eisen derart hergestellt werden, daß sie eine Dilatation der Glastafeln zulassen.

Drei beigebrachte Mustertafeln, sowie das Augenscheins-Protokoll und ein Plan werden dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung übermittelt.

16.

Sophienbrücke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom November 1904 (M.-Abt. VIII, 80/04):

Auf Grund des § 100 des Wiener Gemeindestatuts (L.-G. vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) wird angeordnet, daß größere Menschenansammlungen auf der Sophienbrücke nicht stattfinden und Wägen mit einem Gesamtgewichte von mehr als 6 Tonnen = 60 q nicht gleichzeitig mit den Motorwägen der elektrischen Straßenbahn über die Brücke fahren dürfen.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

17.

Giftverschleiß.

Das magistratische Bezirksamt hat mit Bescheid vom 2. Dezember 1904 M.-B.-A. I 53217/04, dem Herrn Isaak Silber, I., Börsegasse 14, die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieser Verschleiß nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, im I. Bezirke, Börsegasse 14, verliehen.

Bei Ausübung dieser Gerechtsame sind die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2324 c in das Gewerberegister eingetragen.

****

18.

Hausierverbot in der Gemeinde Ráczkeve.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Dezember 1904, Z. I-7692, (M.-Abt. XVII, 5507/04):

Laut Mitteilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 24. Oktober 1904, Z. 71693, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Ráczkeve im Komitate Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon erfolgt die Verlautbarung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. November 1904, Z. 51855.

19.

Hinterlegung von Arbeitsbüchern und von sonstigen Urkunden des gewerblichen Hilfsarbeiters nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Das Justizministerium hatte Gelegenheit wahrzunehmen, daß in der Praxis große Unsicherheit über die Beantwortung der Frage besteht, was mit den Arbeitsbüchern zu geschehen habe, die entlassene oder austretende Arbeiter beim Arbeitgeber zurücklassen. Da auch die Gerichte zu einer einheitlichen Rechtsanschauung über diesen Gegenstand nicht gelangen konnten, hat das Justizministerium dem Präsidium des Obersten Gerichtshofes das gesammelte Material mit dem Ersuchen mitgeteilt, in Gemäßheit des § 16, lit. f des kaiserlichen Patentes vom 27. August 1850, R.-G.-Bl. Nr. 325, einem Plenarsenate des Obersten Gerichtshofes die Entscheidung der von den Gerichten teils verschieden, teils unrichtig entschiedenen Rechtsfragen vorzulegen. Laut der Note des Präsidiums des Obersten Gerichtshofes vom 19. November 1904, Präs. 162, hat der Oberste Gerichtshof am 8. November 1904 in einem Plenarsenate nachstehendes Gutachten beschlossen:

Über die mit Note vom 19. April 1904, Z. 8489, zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen:

a) ob der Arbeitgeber im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist, das Arbeitsbuch weiter aufzubewahren, auch wenn der Arbeiter die ihm angebotene Aushändigung des Arbeitsbuches ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung desselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglich stellen können und sollen;

b) ob der Arbeitgeber im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt ist, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis gelöst ist und die andern bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei dem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist als beim Arbeitgeber;

c) ob insbesondere die Deponierung ohne Gefahr einer erfolgreichen Inanspruchnahme nach § 80 g Gew.-O. beim Vorsteher der Gemeinde, in deren Gemarkung der Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens sich befindet, oder bei der am selben Orte befindlichen Gewerbebehörde bewirkt werden kann, vorausgesetzt, daß diese Organe und Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind;

erstattet der Oberste Gerichtshof sein Gutachten in Gemäßheit des § 16 des kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R.-G.-Bl. Nr. 325, in Folgendem:

Beurteilt man das auf öffentlich-rechtlicher gewerbepolizeilicher Vorschrift beruhende Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Beziehung auf das Arbeitsbuch vom Standpunkte des Privatrechtes, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Rechtsverhältnis nach Analogie der Bestimmungen über den Verwahrungsvertrag zu beurteilen sein wird, wobei aber die Bestimmung des § 962 a. b. G.-B. außer Betracht bleiben muß, da der Arbeiter vor seinem Austritt aus der Arbeit seine Dokumente nicht zurückverlangen darf. Nachdem der § 80 c Gew.-O. dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch auszuhändigen, so hört in diesem Zeitpunkte die Pflicht des Arbeitgebers zur weiteren Aufbewahrung des Arbeitsbuches auf. Im Hinblick auf die Textierung des § 80 c Gew.-O., welcher vom Aushändigen des Arbeitsbuches spricht, muß die Ausfolgungspflicht des Arbeitgebers als sogenannte Holschuld betrachtet werden. Wenn nun der Arbeiter bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch beim Arbeitgeber zurückläßt oder dessen Annahme verweigert, so befindet sich derselbe zweifellos im Annahmeverzug und der Arbeitgeber, dessen Aufbewahrungspflicht mit dem Tage des Austrittes des Arbeiters erloschen ist, haftet von da an in analoger Anwendung der Bestimmung des § 1419 a. b. G.-B. nur mehr für böse Absicht und auffallende Sorglosigkeit und muß als berechtigt angesehen werden, sich seiner Haftung durch Übergabe des Arbeitsbuches und der sonstigen bei ihm hinterlegten Dokumente seines Hilfsarbeiters in die Verwahrung eines Dritten zu befreien.

Ob er sich aber durch diese Hinterlegung bei einem Dritten, mag derselbe eine Privatperson oder eine Behörde sein, wirklich seiner Haftung entledigt, dies zu beurteilen, muß jedem einzelnen konkreten Falle vorbehalten bleiben. Im allgemeinen läßt sich diesfalls nur sagen, daß ihn eine weitere Haftung nicht wird treffen können, wenn er die fraglichen Dokumente bei einem Dritten hinterlegt, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Arbeitnehmer verbunden ist als beim Arbeitgeber selbst, und wenn letzterem bei der Auswahl des Verwahrers eine böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit nicht zur Last fällt.

Insbesondere kann es dem Arbeitgeber gewiß nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente bei einer Behörde hinterlegt, welcher nach der Gewerbeordnung die Handhabung der gewerblichen Vorschriften obliegt, vorausgesetzt, daß diese Behörde zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit ist. Denn wiewohl kein Gesetz und keine Verordnung besteht, welche diesen Behörden die Entgegennahme von derlei Schriftstücken zur Pflicht machen würde, so steht doch im Hinblicke auf die ihnen nach der Gewerbeordnung übertragenen Rechte und Obliegenheiten außer Frage, daß sie durch die faktische Annahme und Hinterlegung derselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten.

Als solche Behörden kommen hauptsächlich in Betracht die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters, welche nach § 80, § 80 f und § 80 g Gew.-O. dem Hilfsarbeiter das Arbeitsbuch und eventuell Duplikate desselben auszufertigen hat, demnach zweifellos auch zur Annahme und Aufbewahrung der hinterlegten Schriftstücke befugt ist, und die als Gewerbebehörden fungierenden politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, deren Obliegenheiten im § 141 Gew.-O. keineswegs taxativ aufgezählt sind. Desgleichen kann von einem Verschulden des Arbeitgebers wohl dann keine Rede sein, wenn er die bezeichneten Dokumente bei der im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels V, Alinea 2, Z. 2 und 6 des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und die einschlägigen Paragraphen der einzelnen Gemeindeordnungen zur Entgegennahme und Verwahrung unzweifelhaft berechtigten Gemeindebehörde des Arbeitsortes oder der Verwaltung des gewerblichen Unternehmens als Polizeibehörde hinterlegt, weil er dies ja sicherlich mit Schriftstücken tun kann, welche jemand bei ihm vergessen oder verloren hat, und die Lage des Arbeitgebers hier dieselbe ist, wie in dem Falle, wenn sein Hilfsarbeiter nach ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses seine Schriftstücke bei ihm nicht abholt, beziehungsweise deren Annahme verweigert.

Schließlich muß dem Arbeitgeber unter allen Umständen das Recht gewahrt bleiben, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters auch bei dem für ihn zuständigen Gerichte zu erlegen, nachdem aus der Vorschrift des § 1425 a. b. G.-B. nicht hervorgeht, daß lediglich eine aus einem Vertrage geschuldete Sache bei Gericht hinterlegt werden kann.

Der Oberste Gerichtshof beantwortet hiernach die an ihn gestellten, eingangs zitierten Fragen nachstehend:

a) Der Arbeitgeber ist im Falle ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters weiter aufzubewahren, auch wenn dieser die ihm angebotene Aushändigung der gedachten Schriftstücke ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung derselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglich stellen können und sollen.

b) Der Arbeitgeber ist im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst ist, und die anderen bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Hilfsarbeiter verbunden ist, als beim Arbeitgeber selbst, sofern ihm hiebei nicht böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt.

c) Insbesondere kann die Deponierung zum Zwecke der Abwendung der im § 80 g Gew.-O. statuierten Haftung bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters oder bei der für den Arbeitsort zuständigen Gewerbebehörde oder bei der für den Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens zuständigen Gemeindebehörde als Polizeibehörde bewirkt werden, vorausgesetzt, daß diese Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind.

d) Unter allen Umständen ist aber der Arbeitgeber berechtigt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters gemäß § 1425 a. b. G.-B. bei seinem zuständigen Gerichte zu erlegen.

(Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums vom 6. Dezember 1904, Stück XXII.)

20.

Anwendung der Militär-Meldevorschriften (§ 7, W.-V. III.) auf die Mitglieder der Wiener k. k. Sicherheitswache.

Note des Wiener Magistrates vom 7. Dezember 1904, M.-Abt. XVI, 7805, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien:

Über die Anregung der k. k. Polizei-Direktion in Wien findet der Magistrat zu verfügen, daß vom 1. Jänner 1905 angefangen bei Anmeldungen von dem Stande der nicht aktiven Mannschaft angehörigen Mitgliedern der Wiener k. k. Sicherheitswache als Wohnort stets der Sitz des k. k. Zentral-Inspektorates derselben I., Schottenring 11 vorgemerkt wird und daß künftighin die Zustellungen in militärischen Evidenzführungs-Angelegenheiten an diese Nichtaktiven sowohl beim Konskriptionsamte, als auch bei den magistratischen Bezirksämtern stets im Wege des vorgenannten Zentral-Inspektorates erfolgen.

Hinsichtlich des Ersuchens der k. k. Polizei-Direktion in Wien um die Veranlassung, daß jeder Sicherheitswachmann während der Zugehörigkeit zu diesem Korps sich nur einmal, und zwar beim Eintritte in die Wache melden müsse, wird bemerkt, daß diese Nichtaktiven mit Rücksicht auf vorstehende Ver-

fügung hierorts nur von der Erstattung einer Meldung über einem im hiesigen Gemeindegebiete vorgenommenen Wohnungswechsel, keineswegs aber von der im § 7, Punkte 1 und 7 der Wehrvorschriften III. Teil, vorgeschriebenen Meldungen aus Anlaß der Einberufung zur aktiven Dienstleistung oder Waffenübung enthoben werden können, da diese Meldungen einer besonderen Kontrolle der Militärbehörden unterliegen und zu einem von den Evidenzvorschriften abweichenden Vorgange höheren Ortes die Genehmigung eingeholt werden müßte.

Wohl aber wird zugestanden, daß die Abmeldung zur aktiven Dienstleistung oder zu einer Waffenübung und die Anmeldung nach einer solchen im magistratischen Bezirksamte des tatsächlichen Wohn- oder Dienstortes der vorerwähnten Organe erfolgen kann. Selbstverständlich ist bei einer solchen neuerlichen Anmeldung als Aufenthaltsort stets die Adresse der Dienstesbehörde, und zwar „Schottenring 11, Zentral-Inspektorat der k. k. Sicherheitswache" anzugeben.

Im Interesse einer gesicherten Evidenzführung der dem Stande der k. k. Sicherheitswache angehörigen Nichtaktiven wäre daran festzuhalten, daß wie bisher an die hierortige Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft I., Neues Rathaus über den Eintritt jedes Nichtaktiven in das Wachkorps, beziehungsweise über den Austritt aus demselben eine Verständigung gerichtet werde.

Hievon beehrt sich der Magistrat in Erledigung der Zuschrift vom 18. November 1902, Z. 5516 C. J., welche beim Konskriptionsamte in Verstoß geraten war und daher erst jetzt ihre Erledigung findet, die Mitteilung mit dem Ersuchen zu machen, die bezüglichen Organe in diesem Sinne zu verständigen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

21.

Verwendung von Asphalt für Trottoirherstellungen.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18. November 1904, zur Z. 14389, bezüglich der Asphalttrottoire in Wien die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Bei der Ausführung von Straßenregulierungen in verbauten Stadtteilen oder in Gassen mit stärkerem Fußgeherverkehr sind vorwiegend Asphalttrottoire herzustellen und die vorhandenen Granittrottoire in solche mit Asphaltpflaster umzugestalten. Die hiedurch gewonnenen Trottoirsteine sind zur Pflasterung in minder stark begangenen Straßen wieder zu verwenden.

2. Bei Angabe der Konstruktion für Trottoire bei Privatbauten in ausgebauten Stadtteilen oder in Gassen mit stärkerem Fußgeherverkehr ist der Herstellung von Asphalttrottoiren der Vorzug zu geben, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die Bedingungen des Stadtrats-Beschlusses vom 23. April 1895, Z. 2528, jedoch unter Zugrundelegung einer fünf- statt dreijährigen Haftzeit einzuhalten. (M.-Abt. VI, 513/04.)

22.

Annoncierung des Verkaufes alter Materialien (Maschinen, Reservoirs ꝛc.).

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. November 1904, M.-D. 3311/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Der Herr Bürgermeister hat unterm 19. November 1904, zur Pr.-Z. 14179, nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. d. M. anläßlich des Verkaufes von alten Maschinen aus dem Betriebsbahnhofe Breitensee beschlossen:

Die städtischen Ämter werden angewiesen, den Verkauf alter Materialien (Maschinen, Reservoirs ꝛc.) im „Österr.-ungar. Maschinenmarkt", IV., Johann Straußgasse 23, zu annoncieren."

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Danachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

23.

Auslegung des § 2, Absatz 3 und des § 23 der Pensionsvorschrift.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. November 1904, M.-D. 3298 ex 1904 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Anläßlich einer kürzlich stattgefundenen Pensionierung eines städtischen Beamten hatte das Magistratsgremium Stellung zu nehmen zu der Frage, ob erstens § 2, Absatz 3 der Pensionsvorschrift, betreffend die Einrechnung einer in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde zurückgelegten Dienstzeit auch auf jene Beamten Anwendung zu finden habe, welche die provisorische Dienstleistung bei einer ehemaligen Vorortegemeinde zugebracht haben und zweitens ob eine der Gemeindedienstzeit unmittelbar vorangehende provisorische Staatsdienstleistung (als Diurnist) im Sinne des § 23 der Pensionsvorschrift zur Anrechnung zu bringen sei.

Was die Beantwortung der ersten Frage anbetrifft, so vertrat das Magistratsgremium die Anschauung, daß es irrelevant sei, ob die Dienstleistung bei der Gemeinde Wien oder bei einer ihr einverleibten Vorortegemeinde vollstreckt worden ist.

Die Zusicherung der Anrechnung einer provisorischen Dienstleistung erfolgte nämlich mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 1. Februar 1895, also zu einer Zeit, zu welcher die Einverleibung der Vororte bereits stattgefunden hatte.

Wenn daher unter den Worten „bei der Gemeinde Wien" in § 2, Absatz 3 der Pensionsvorschrift nur das Gemeindegebiet von Wien ohne Vororte gemeint gewesen wäre, so hätte dies wohl ausdrücklich bemerkt werden müssen; da dies aber nicht der Fall ist, so bezieht sich jedenfalls das Wort „Gemeinde" auch auf die mit dem Landesgesetz vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, einverleibten Vororte.

Das Magistratsgremium gelangte daher zu dem Schlusse, daß unter einer bei der Gemeinde zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des § 2, Absatz 3 P.-V. auch eine bei einer ehemaligen Vorortegemeinde vollstreckte Dienstzeit gemeint ist.

Bezüglich der zweiten Frage trat das Magistratsgremium einmütig der Ansicht bei, daß unter Staatsdienstzeit im Sinne des § 23 P.-V. nur eine solche zu verstehen ist, die auch beim Staate als anrechenbar angesehen wird.

Das Magistratsgremium ging hiebei von folgender Erwägung aus:

Bei Auslegung des § 23 P.-V. ist vor allem nötig, auf den Zweck zu sehen, welchen der Gemeinderat bei Erlassung desselben verfolgte.

Zweck des § 23 ist aber der, jene Beamte, die vom Staate unmittelbar in den Gemeindedienst übernommen wurden, vor dem Verluste ihrer beim Staate zugebrachten, bei der Pensionierung anrechenbaren Dienstzeit zu bewahren.

Beim Staate gilt aber als Grundsatz, daß die von einem Staatsbeamten zurückgelegte Dienstzeit vom Tage der Ablegung des ersten Diensteides anrechenbar ist; eine Ausnahme besteht nur bezüglich jener Eleven, Aspiranten und Praktikanten, welchen die einjährige Probepraxis (§ 13 des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47) vor ihrer Beeidigung einzurechnen ist.

Nachdem sohin beim Staate eine provisorische Dienstzeit (z. B. als Diurnist) ohnedies nicht eingerechnet wird, so kann bei Nichtberücksichtigung derselben bei der Gemeinde Wien von einem Verluste nicht gesprochen werden; dazu aber, daß die Gemeinde eine staatliche Dienstzeit anrechnet, die der Staat selbst nicht berücksichtigt, liegt wohl kein Anlaß vor.

Als weiteres Argument für die Richtigkeit dieser Auslegung nahm das Magistratsgremium folgendes an:

§ 23 P.-V. muß im Zusammenhange mit § 2 derselben ausgelegt werden.

§ 2, Absatz 2 bestimmt als Regel, daß die bei der Gemeinde zugebrachte Dienstzeit von jenem Tage in Anrechnung zu bringen ist, an welchem der Beamte die Angelobung geleistet hat, das ist also von dem Zeitpunkte der definitiven Aufnahme in den Gemeindedienst.

Als besondere Begünstigung setzt der § 2 im Absatz 3 fest, daß eine in provisorischer Eigenschaft bei der Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit dann angerechnet wird, wenn zwischen der provisorischen und der definitiven keine Unterbrechung stattgefunden hat.

Wenn nun die Pensionsvorschrift schon bei der Gemeindedienstleistung in der Regel nur die in definitiver Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit zur Anrechnung bei der Pensionierung berücksichtigt, so ist wohl selbstverständlich, daß bei der Anrechnung einer Staatsdienstzeit auch nur auf eine definitive Bedacht genommen werden kann.

Im entgegengesetzten Falle hätte dies ausdrücklich festgesetzt werden müssen.

Nachdem aber in § 23 P.-V. von der Anrechnung einer provisorischen Dienstzeit nicht speziell die Rede ist, § 2, Absatz 3 aber nur von der Einrechnung der provisorischen Gemeindedienstzeit spricht, und Ausnahmen streng ausgelegt werden müssen, so würde die Anschauung, daß unter Staatsdienstzeit im Sinne des § 23 auch eine provisorische Dienstzeit gemeint sei, im Widerspruche mit § 2 P.-V. stehen.

Auf diese Erwägungen gestützt, gelangte das Magistratsgremium zu der oben erwähnten Anschauung, daß unter Staatsdienstzeit im Sinne des § 23 nur eine solche zu verstehen ist, die auch beim Staate bei der Pensionierung als anrechenbar angesehen wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. November 1904 bei der Beschlußfassung über das bezügliche Pensionsgesuch diese Anschauungen des Magistratsgremiums gebilligt.

Hievon setze ich die städtischen Beamten zur Danachachtung in ähnlichen Fällen in Kenntnis.

***

24.

Vorschrift bei Ausschreibung und Abhaltung von Lokalaugenscheinen.

— Republikation. —

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 82.)

M.-D.-Z. 2879/1897.

Wien, am 26. Mai 1900.

Von mehreren Bezirksvertretungen wurde darüber Beschwerde geführt, daß bei Vornahme von Lokalaugenscheinen nicht immer die in der Kommissions-Einladung angegebene Zeit eingehalten wird, indem die rechtzeitig erscheinenden Bezirksvorsteher und Bezirksräte manchmal erfahren, daß der Augenschein vor der anberaumten Stunde abgehalten wurde, manchmal wieder längere Zeit auf das Erscheinen der den Augenschein vornehmenden Beamten warten müssen, wodurch im ersten Falle der Zweck der Einladung vereitelt wird, in beiden Fällen aber den gewählten Bezirksvertretern ein bedeutender Zeitverlust und unter Umständen ein nicht gerechtfertigter Nachteil in ihren Berufsgeschäften erwächst.

Es soll nicht verkannt werden, daß die genaue Einhaltung der für die Abhaltung eines Lokalaugenscheines in Aussicht genommenen Stunde insbesondere dann Schwierigkeiten bieten kann, wenn mehrere Amtshandlungen in einer Folge vorgenommen werden (wie dies hinsichtlich der Bauführungen, Schaustellungen u. dgl. zu geschehen pflegt) und in einzelnen Fällen wider alles Erwarten Hindernisse einer raschen Durchführung entgegenstehen, welche eine nicht vorherzusehende Verzögerung der einen Verhandlung und demgemäß eine Hinausschiebung der weiters anberaumten bewirken; als ganz ungerechtfertigt muß es aber bezeichnet werden, wenn Augenscheine vor der festgesetzten Stunde vorgenommen werden.

Ich ordne demnach an, daß alle als Kommissionsleiter fungierenden Beamten schon bei der Kommissions-Ausschreibung genau auf die Ermöglichung pünktlicher Einhaltung der für den Beginn kommissioneller Verhandlungen in Aussicht genommenen Stunden, und falls die Vornahme einer größeren Zahl von Augenscheinen in einer Folge beabsichtigt wird, auf etwaige Zwischenfälle Bedacht zu nehmen haben, ferner daß nur dann eine Verhandlung vor der angegebenen Stunde stattfinden darf, wenn alle Kommissions-Mitglieder und alle Interessenten anwesend und mit dem früheren Beginn der Amtshandlung einverstanden sind.

Da von einer Bezirksvertretung auch bemerkt wurde, daß eine Einladung zu manchen kommissionellen Verhandlungen nicht erfolge und die bezüglichen Akten erst in einem Zeitpunkte zur Äußerung dorthin gelangen, in welchem die Herstellungen bereits durchgeführt sind, ordne ich weiters an, daß in allen Angelegenheiten, über welche die Abgabe einer Äußerung des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvertretung vom Magistrate oder einem magistratischen Bezirksamte abzuverlangen ist und bei welchen sich die Notwendigkeit der Abhaltung einer kommissionellen Verhandlung ergibt, stets der betreffende Herr Bezirksvorsteher zur Mitwirkung bei letzterer einzuladen sein wird.

Bei diesem Anlasse bringe ich auch den h. ä. Normal-Erlaß vom 15. September 1897, M.-D.-Z. 1153, betreffend die rechtzeitige Ausfertigung von Kommissions-Einladungen zur genauesten Danachachtung in Erinnerung.

Der Magistrats-Direktor:
Tachau.

25.

Instruktion für das städtische Dienerpersonale des Zustellungsgeschäftes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. November 1904, M.-D. 3043/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

An Stelle der Instruktion für die Zustellungsdiener vom 6. September 1895 haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Dienstesbestimmung.

Die beim Zustellungsgeschäfte verwendeten städtischen Amtsdiener und Aushilfsdiener haben die Bestellung von amtlichen Schriftstücken, Ausfertigungen, Vorladungen, Wahlurkunden, Kundmachungen, Wohnungskündigungen, Sammelbögen 2c. an Behörden und Parteien zu besorgen.

§ 2.

Dienstliche Unterordnung.

Diese Diener sind zunächst dem Vorstande jenes Amtes, bei dem sie in Verwendung stehen, oder dessen Stellvertreter dienstlich untergeordnet und haben vor allem den Anforderungen dieser, sodann aber auch jenen der außerdem dazu berufenen Organe unbedingte Folge zu leisten.

§ 3.

Verhalten in und außer dem Dienste.

Die Diener haben im Dienste pünktlich, eifrig und nüchtern zu sein und den Vorgesetzten jederzeit die schuldige Achtung zu erweisen.

Der Besuch von Gast- und Kaffeehäusern oder sonstigen Schanklokalen sowie das Tabakrauchen ist während des Dienstes untersagt.

Auch außerhalb des Dienstes haben dieselben sich eines durchaus tadellosen Benehmens zu befleißen.

§ 4.

Verkehr bei Behörden, Ämtern, Anstalten und mit dem Publikum.

Im Verkehre bei Behörden, Ämtern, Anstalten und mit dem Publikum haben diese Diener stets ein anständiges, höfliches und zuvorkommendes Benehmen an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was Grund zur Beschwerde geben könnte.

§ 5.

Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Die beim Zustellungsgeschäfte verwendeten Diener sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und dürfen daher weder selbst den Inhalt von Schriftstücken lesen, noch Unberufenen Einsicht in die Schriftstücke gestatten.

§ 6.

Verbot der Einmengung in Parteiangelegenheiten, der Vermittlung von Geldzahlungen und der Annahme von Geschenken.

Es ist den Dienern strengstens untersagt, Eingaben, Gesuche u. s. w. für Parteien zu verfassen oder zu schreiben oder überhaupt sich in deren Angelegenheiten unberufenerweise einzumengen, sich mit Parteien in Gespräche über Amtsangelegenheiten einzulassen oder Geldbeträge zur Abfuhr an das Steueramt oder eine städtische Kassa zu übernehmen; ebenso ist es ihnen strengstens verboten, Geschenke anzusprechen oder solche anzunehmen.

§ 7.

Dienstesverrichtung.

Die Diener haben den Dienst zur vorgeschriebenen Stunde anzutreten und bis zu seiner täglichen Vollendung persönlich zu besorgen; eine Stellvertretung ist nur mit Zustimmung des Amtsvorstandes gestattet.

Im Falle einer Erkrankung oder gerechtfertigten Verhinderung des persönlichen Erscheinens ist die Anzeige dem unmittelbaren Vorgesetzten sofort zu erstatten.

§ 8.

Anzeigepflicht.

Die Zustellungsdiener sind verpflichtet, von allen besonderen Vorkommnissen, Hindernissen oder Störungen in ihren Dienstesverrichtungen die dienstliche Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Dienstkleid.

Das Dienstkleid ist während der Besorgung des Zustellungsgeschäftes von allen hiezu bestellten Dienern zu tragen und stets in reinlichem und anständigem Zustande zu erhalten.

II. Art der Dienstleistung.

§ 10.

Übernahme und Bestätigung der Zuteilung.

Jeder Diener hat die ihm zugeteilten amtlichen Schriftstücke, Vorladungen 2c., welche auf besonderen Zustellungsbögen einzeln aufgetragen werden oder von ihm aufzutragen sind, zu übernehmen und den richtigen Empfang derselben in dem für jeden Diener bestimmten Zustellungsbuche oder Duplikatsbogen zu bestätigen.

§ 11.

Ausführung und Ausweisung der Zustellungen.

Jede Zustellung ist schnell, pünktlich und verläßlich zu besorgen und ist der Ausweis hierüber durch die Empfangsbestätigung der Behörden oder Parteien in der Regel binnen 24 Stunden vorzulegen.

Bei dringenden Zustellungen hat die Zustellungsnachweisung sofort zu erfolgen.

Bei einer größeren Zahl von Zustellungen, und zwar namentlich in Wahl- und Steuersachen, bei Subskriptionen, allgemeinen Verlautbarungen, Vorladungen in Stellungs- und Militärtaxangelegenheiten 2c., welche wegen ihrer Anzahl neben der täglichen Zuteilung nicht an einem Tage bewerkstelligt werden können, erhält das Zustellungspersonale von Seite des Amtsvorstandes besondere Zustellungstermine, deren genaue Einhaltung dem Personale zur strengsten Pflicht gemacht wird.

An Sonn- und Feiertagen sind Zustellungen nur in dringenden Fällen vorzunehmen.

§ 12.

Ausfolgung der zuzustellenden Stücke.

Jede Zustellung hat in der Wohnung, allenfalls in dem Geschäftslokal oder der Kanzlei des Adressaten zu erfolgen; es ist unstatthaft, amtliche Schriftstücke einer fremden Partei oder dem Hausbesorger einzuhändigen und deren Unterschrift beizubringen.

Der Empfang einer Zustellung ist durch die eigenhändige Unterschrift des Adressaten und nur im Falle der Abwesenheit desselben mit jener eines in der Wohnung (im Geschäftslokal) anwesenden erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen zu bestätigen; wenn auch solche Personen nicht angetroffen werden, so ist die Empfangsbestätigung einer in der Familie dienenden erwachsenen Person oder eines im Geschäfte Angestellten oder Bediensteten einzuholen.

§ 13.

Überwachung der Parteiunterschriften.

Bei den Zustellungen an Parteien hat das Zustellungspersonale darauf zu sehen, daß die Empfangsbestätigungen deutlich und am gehörigen Platze auf den Zustellungsbögen beigefügt werden; von den Dienern selbst darf der Name der Partei nicht geschrieben werden. Nur bei Personen, welche nicht schreiben können, hat der Diener, wenn ein anderer Namensfertiger nicht anwesend ist, den Vor- und Zunamen der Partei und das Datum der Zustellung beizufügen.

§ 14.

Zustellung zu eigenen Handen (ad manus).

Ist ein Dienststück „zu eigenen Handen" zuzustellen, was insbesondere für Zahlungsaufträge und Wohnungskündigungen gilt, so hat der Diener dasselbe nur dem Adressaten oder seinem gesetzlichen Vertreter gegen eigenhändige Unterschrift auf dem Empfangsscheine auszufolgen.

Ist dies aus irgend einem Grunde rechtzeitig oder überhaupt nicht möglich, so ist eine Meldung hierüber zu erstatten und die Weisung des Amtsvorstandes oder des von ihm Beauftragten einzuholen.

Kann die Zustellung eines gerichtlichen Schriftstückes (in Zivil- oder Strafsachen) zu eigenen Handen nicht bewirkt werden, so ist die Partei, welcher zugestellt werden soll, durch eine in ihrer Wohnung oder Kanzlei, in ihrem gewerblichen oder Geschäftslokale zurückzulassende oder, falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, an deren Eingangstür zu befestigende schriftliche Anzeige aufzufordern, behufs Entgegennahme der Zustellung an einem ihr gleichzeitig zu bestimmenden Tag und Stunde in dem betreffenden Lokale anwesend zu sein.

Wenn die Partei dieser Aufforderung nicht entspricht, so ist das zuzustellende Schriftstück bei dem Bezirksvorsteher niederzulegen und diese Hinterlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung oder an der Eingangstür des Geschäfts- oder Gewerbelokales zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch nach Tunlichkeit durch mündliche Mitteilung an in der Nachbarschaft wohnende Personen bekanntzumachen.

Die mit Beachtung der vorhergehenden Bestimmungen vorgenommene Niederlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung.

§ 15.

Bestätigung des Zustellungstages.

Ist auf einem zuzustellenden Schriftstücke der Zustellungstag anzumerken, so hat der Diener bei der Übergabe an den Adressaten

der bereits vorgeschriebenen Weisung „zugestellt am ....." das Datum und seine Unterschrift beizufügen.

Auf den Empfangscheinen über Steuerzahlungsaufträge hat die Partei selbst das Datum des Empfanges beizusetzen; der Diener ist verpflichtet, dieses durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 16.

Verhalten im Falle verweigerter Annahme amtlicher Schriftstücke.

Verweigert eine Partei die Annahme eines an sie gerichteten amtlichen Schriftstückes oder die Bestätigung über die erhaltene Zustellung, so hat der Zustellungsdiener lediglich das zuzustellende Stück — womöglich unter Beiziehung eines Zeugen — bei der Partei zurückzulassen und diesen Umstand auf dem Empfangscheine unter allfälliger Mitfertigung des Zeugen anzuführen.

Sollte eine Zustellung auch auf diese Weise nicht ermöglicht werden können, so ist im Sinne des § 14, Abs. 2 bis 4 vorzugehen.

§ 17.

Erkundigung über die Wohnung des Adressaten.

Wenn dem Zustellungsdiener die Wohnung des Adressaten in dem betreffenden Hause nicht bekannt sein sollte, so hat er dieselbe von dem Hauseigentümer oder Hausbesorger zu erfragen, welche auf Grund der Meldungsvorschriften in der Regel in der Lage sind, eine genügende Auskunft zu erteilen.

Der Zustellungsdiener hat sich vor Augen zu halten, daß an das k. k. Zentral-Meldungsamt erst dann herangetreten werden darf, wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, auf anderem Wege den Aufenthalt einer Person ausfindig zu machen, d. h. wenn vorher in verläßlicher Weise festgestellt wurde, daß die Partei aus der letzten bekannten Wohnung ausgezogen und ihr gegenwärtiger Aufenthalt den Hausbewohnern nicht bekannt ist.

§ 18.

Übertragung zuzustellender Schriftstücke bei Wohnungsveränderungen.

Wenn bei einer Wohnungsveränderung die neue Adresse einer Partei in Erfahrung gebracht wurde, es sich also um Übertragung einer Zustellung an einen anderen Zustellungsdiener handelt, so ist das zuzustellende Schriftstück unter Angabe der neuen Adresse dem Amtsvorstande oder dem von ihm Beauftragten zu übergeben, welcher das Weitere zu verfügen hat. Jede eigenmächtige Übertragung von Zustellungen unter dem Dienerpersonale ist strenge untersagt.

§ 19.

Meldung über unzustellbare Dienststücke.

Wenn ein amtliches Schriftstück dem Adressaten wegen unbekannten Aufenthaltes nicht zugestellt werden konnte, ist auf einem Streifbande und nicht auf dem Schriftstücke eine schriftliche Meldung zu erstatten, in welcher deutlich und vollständig nicht nur die Ursache der Nichtzustellung, sondern auch der Umstand angeführt sein muß, bei wem die Auskunft über den Wohnort des Adressaten eingeholt wurde.

§ 20.

Ausweis über erfolgte Zustellungen.

Ist auf der Adresse eines zuzustellenden Stückes die Bemerkung „Auszuweisen" enthalten, so hat der Diener nach geschehener Zustellung in dem betreffenden Bureau oder Amte durch die Empfangsbestätigung auf dem Zustellungsbogen oder durch Vorlage des Empfangsscheines die ordnungsmäßige Besorgung der Zustellung nachzuweisen.

§ 21.

Folgen der Dienstvernachlässigung.

Jede Übertretung der hier angeführten Anordnungen, jeder Mangel an Verläßlichkeit, Pünktlichkeit und Ordnung, insbesondere aber unbotmäßiges Benehmen gegen Vorgesetzte, unhöfliches und unanständiges Verhalten im Verkehre bei Ämtern, Behörden Anstalten und mit dem Publikum, ferner Leichtsinn in der Beibringung der Empfangsbestätigungen, Lauheit in Auffindung der Parteien sowie Besorgung des Dienstes in Zivilkleidern wird im Disziplinarwege auf das Nachdrücklichste und nach Umständen oder im Wiederholungsfalle selbst durch die Dienstesentlassung unnachsichtlich bestraft werden.

Schließlich wird hier auch auf die Bestimmungen der Dienstpragmatik verwiesen.

26.

Vereinfachung der Auszahlung der Aktivitäts- und Ruhebezüge der städtischen Beamten, Kanzlisten und Diener.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Dezember 1904, M.-Abt. II, 9519 ex 1904 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Der Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 14. Dezember 1904, Z. 15381, zum Zwecke der Vereinfachung in der Liquidierung, Auszahlung und Verrechnung der Aktivitäts- und Ruhebezüge der städtischen Beamten, Kanzlisten und Diener folgendes angeordnet:

Vom 31. Dezember 1904 an werden die Monatsraten der Aktivitäts- und Ruhebezüge der städtischen Beamten, Kanzlisten und Diener während der ersten elf Monate des Jahres nur in ganzen Kronen, die dabei vernachlässigten Kronenbruchteile aber erst mit der Monatsrate des zwölften Monates ausbezahlt.

In analoger Weise ist bei dem Abzuge von Steuern und Schuldigkeiten (Gehaltsvorschüssen und Gehaltspfändungen), die durch ratenweise Gehaltsabzüge zu decken sind, die Gebarung mit Kronenbruchteilen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Zu diesem Zwecke ist bei Steuern, Gehaltsvorschüssen und Gehaltspfändungen die Gesamtschuldigkeit durch die Anzahl der Raten zu teilen und der dadurch sich ergebende Quotient an ganzen Kronen als normale Abzugsrate zu behandeln, welche jedoch, wenn bei der Teilung ein Rest an ganzen Kronen bleibt, zunächst bis zur Erschöpfung dieses Restes, monatlich (beziehungsweise für die ersten Raten) um je eine Krone zu erhöhen ist. Der bei der Teilung verbleibende Rest von Kronenbruchteilen ist der letzten Abzugsrate zuzuschlagen.

Durch diese Auszahlungsweise, welche bloß zur Vereinfachung der Kassa- und Rechnungsgebarung bestimmt ist, dürfen selbstverständlich die auf der Dienstpragmatik beruhenden Rechte der Bezugsberechtigten nicht beeinträchtigt werden und es ist daher in allen Fällen, in denen eine frühere Abrechnung

(wegen Resignation, Pensionierung, Ableben) sich als notwendig oder zweckmäßig erweist, dieselbe nach Gebühr vorzunehmen.

Dieser Beschluß wird hiermit verlautbart und ist derselbe seitens der Amtsvorstände sämtlichen unterstehenden Beamten und Dienern sofort zur Kenntnis zu bringen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

27.

Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Gesetz vom 25. November 1904 (wirksam für Österreich unter der Enns) L.-G.- und V.-Bl. Nr. 89:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das im Erzherzogtume Österreich unter der Enns zum Verbrauche gelangende Bier unterliegt einer Landesauflage von 1 K 70 h für den Hektoliter

§ 2.

Zur Entrichtung der Landesauflage auf Bier sind verpflichtet:

1. Die Unternehmer
a) Bierbrauereien,
b) selbständigen Bierniederlagen
für jenes auflagepflichtige Bier, welches diese Unternehmer verbrauchen, selbst entgeltlich oder unentgeltlich zum Ausschanke bringen oder an Personen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes absetzen, die den Ausschank oder den Verschleiß von Bier nicht betreiben (Private).

Als selbständige Bierniederlagen sind jene anzusehen, welche nicht auf Rechnung einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen Brauerei betrieben werden.

2. Diejenigen, nicht unter Z. 1, lit. b dieses Paragraphen fallenden Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von Bier betreiben, für jedes noch nicht verauflagte Bier, welches sie beziehen.

3. Private für jenes Bier, welches dieselben aus einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orte beziehen.

§ 3.

Die Landesauflage, welche die Brauereiunternehmer und die Unternehmer selbständiger Bierniederlagen zu entrichten haben, ist im Zeitpunkte der Wegbringung dieses Bieres aus den Lagerräumen der Brauerei, beziehungsweise der selbständigen Bierniederlage, jene, welche die im § 2, Zeile 2 und 3, bezeichneten Personen zu leisten haben, im Zeitpunkte des Bezuges fällig.

Inwieweit die auflagepflichtigen Personen die Wegbringung, beziehungsweise den Bezug des auflagepflichtigen Bieres anzumelden haben, sowie die Art und Weise der Entrichtung der Landesauflage wird im Vollzugswege bestimmt werden.

Der Landes-Ausschuß ist ermächtigt, einzelnen auflagepflichtigen Parteien oder Gruppen von solchen die abfindungsweise Entrichtung der Landesauflage auf Grund eines Übereinkommens nach Maßgabe der diesfalls zu erlassenden Vollzugsbestimmungen zu bewilligen.

§ 4.

Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von nicht selbst erzeugtem Bier betreiben, sind verpflichtet, den mit der Kontrolle der Landesauflage betrauten Landesbeamten während der Zeit der Ausübung des Gewerbes den Eintritt in die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume des Bieres zu gestatten, sowie über Verlangen den Bezug des Bieres, beziehungsweise die Entrichtung der Landesauflage auszuweisen.

Die Brauereiunternehmer und die Inhaber von selbständigen Bierniederlagen sind verpflichtet, die von ihnen verbrauchten, ausgeschenkten und abgesetzten und die Inhaber von selbständigen Bierniederlagen auch die von ihnen bezogenen Biermengen auf die im Vollzugswege anzuordnende Art auszuweisen.

§ 5.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei deren Amtshandlungen über Ansuchen unverweilt den erforderlichen Beistand zu leisten.

Über Ansuchen der Gemeinden kann der Landes-Ausschuß denselben die in ihrem Gebiete von den einzelnen auflagepflichtigen Personen verauflagten Biermengen periodisch mitteilen.

§ 6.

Die öffentlichen Transportunternehmungen sind verpflichtet, die an Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgefolgten Biersendungen, welche in einem der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangt sind, den im Vollzugswege zu bezeichnenden Organen unter Angabe der Adresse des Empfängers und des Zeitpunktes der Abgabe der Sendung spätestens gleichzeitig mit der Ausfolgung der Sendung an den Adressaten anzuzeigen.

§ 7.

I. Personen, welche den Ausschank oder den Verschleiß von nicht selbst erzeugtem Bier betreiben (mit Ausnahme der Unternehmer von selbständigen Bierniederlagen), sowie Private sind, wenn sie am 1. Jänner 1905 im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Biervorrat von mehr als einem Hektoliter besitzen, verpflichtet, die Menge und den Aufbewahrungsort des Bieres den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen behufs amtlicher Erhebung des Biervorrates spätestens bis einschließlich 3. Jänner 1905 schriftlich anzumelden und die für den Vorrat abzüglich einem Hektoliter entfallende Landesauflage binnen acht Tagen nach erfolgter Vorschreibung zu entrichten.

II. Die Bierbrauereiunternehmer sind verpflichtet, spätestens bis einschließlich 5. Jänner 1905 eine detaillierte Nachweisung über die am 1. Jänner 1905 in ihren Unternehmungen (Gär- und Lagerkeller), sowie in ihren Schankstätten und in ihren außerhalb der Brauerei, jedoch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen, auf eigene Rechnung betriebenen Bierniederlagen vorhandenen Biervorräte den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

Die gleiche Anmeldepflicht obliegt den Unternehmern selbständiger Bierniederlagen.

Die Brauereiunternehmer und die Unternehmer selbständiger Bierniederlagen sind verpflichtet, den vorbezeichneten Organen die Kontrollierung der Richtigkeit dieses Ausweises durch vollständige oder stichprobeweise Erhebung und Prüfung der Vorräte zu gestatten.

§ 8.

Über die Beschwerden, betreffend die Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, entscheidet, das Strafverfahren (§ 9) ausgenommen, der Landes-Ausschuß. Die Beschwerde ist entweder bei den mit der Kontrolle der Landesauflage betrauten Landesbeamten (§ 4) oder unmittelbar bei dem Landes-Ausschusse binnen 14 Tagen nach dem Tage, an welchem die Partei von der angefochtenen Verfügung in Kenntnis gesetzt worden ist, zu überreichen.

Bei Berechnung dieser Frist sind die Tage des Posteinlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn die Beschwerde der Postanstalt gegen eine amtliche Übernahmsbestätigung (Aufgabeschein, Rezepisse u. s. w.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktage.

Die Beschwerde hat jedoch hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle der Beschwerde stattgegeben wird und der Rückvergütungsbetrag 100 K übersteigt, werden Vergütungszinsen von 5 Prozent vom ganzen Rückvergütungsbetrage, und zwar vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zum Tage, an welchem die Partei von der Stattgebung verständigt wurde, geleistet.

§ 9.

Übertretungen dieses Gesetzes und Vorschriften zum Vollzuge desselben werden, falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Bezüglich des Strafverfahren findet die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Verjährung der Strafbarkeit der nach diesem Gesetze zu ahndenden Übertretungen eine Frist von einem Jahre festgesetzt wird. Diese Frist wird bei den Brauereiunternehmern und bei den Unternehmern von selbständigen Bierniederlagen vom Tage der Abrechnung an berechnet.

Die Einbringung von Geldstrafen erfolgt im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, durch die politischen Behörden; die Geldstrafen fließen in den Armenfond jenes Bezirkes, in dessen Bereich die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 10.

Die Vollziehung der gesetzmäßigen Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der gebührenden Auflage. Das Recht des Landes auf Nachzahlung hinterzogener Landesbierauflagenbeträge verjährt aber erst in drei Jahren nach erlangter Kenntnis der Hinterziehung.

§ 11.

Unberichtigte Auflagebeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger staatlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Übersteigt der Rückstand 100 K, so können 5 Prozent Verzugszinsen vom ganzen Rückstande, und zwar vom Tage der Rechtskraft der Zahlungsaufforderung an gerechnet, eingehoben werden.

§ 12.

Das gegenwärtige Gesetz ist wirksam für die Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909.

Sollte jedoch innerhalb dieses Zeitraumes dem Landesfonde, abgesehen von der demselben nach Artikel IX, X, XII und XIII der Einführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, und kraft des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, gebührenden Zuwendung, aus Staatsmitteln für den Rest des oberwähnten Zeitraumes ein Jahresbetrag überwiesen werden, welcher den auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes dem Landesfonde für das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr zugekommenen Reinertrag erreicht oder überschreitet, so tritt das gegenwärtige Gesetz schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes einer solchen Zuwendung außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 132. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. September 1904, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die Einführung des Anweisungs-(Scheck-, Clearing-)verkehres des k. k. Postsparkassenamtes bei den k. k. Salinen- und Salzverschleißkassen, beziehungsweise k. k. Salzverschleißämtern am Sitze der alpinen und galizischen Salinenverwaltungen und jener zu Kaczyka in der Bukowina.

Nr. 133. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1904, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Bojkowitz in Mähren.

Nr. 134. Kundmachung des Finanzministers vom 19. November 1904, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse in Mährisch-Ostrau.

Nr. 135. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 19. November 1904, womit die Bestimmungen der §§ 11 und 14 der Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1898, R.-G.-Bl. Nr. 206, betreffend die Flüssigmachung der nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 177, gebührenden Bezüge der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit in Dalmatien abgeändert werden.

Nr. 136. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. November 1904, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Zborów in Galizien.

Nr. 137. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1904, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1905.

Nr. 138. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1904, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse auf dem Bahnhofe in Heinersdorf und Umwandlung des Nebenzollamtes Heinersdorf-Straße in eine Expositur des neu errichteten Nebenzollamtes Heinersdorf-Bahnhof.

Nr. 139. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1904, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes in Neu-Itzkany (an der Straße) in eine Expositur des Hauptzollamtes Itzkany (Bahnhof).

Nr. 140. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. November 1904, betreffend die Auflassung des Anweis- und Stellungsamtes in Krippen und Errichtung eines Ansageamtes in Mittelgrund.

Nr. 141. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1904, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Semil.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. November 1904, Z. XVI-6223/2, betreffend die der Gemeinde Mistelbach erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1906.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. November 1904, Z. XVI-5903/2, betreffend die der Gemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. November 1904, Z. XVI-6150/2, betreffend die der Gemeinde Gaunersdorf erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905 bis inklusive 1908.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. November 1904, Z. X a-2755/12, betreffend die Errichtung eines Eichamtes in Gänserndorf.

Nr. 89. Gesetz vom 25. November 1904, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.*)

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. November 1904, Z. VI-6090, betreffend die Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes des Gemeindespitales in Bosnisch-Novi.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. November 1904, Z. X a-2521/6, betreffend dir Verlautbarung des von der Gemeinde Gobelsburg mit dem Niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 15. Juni 1904, L.-G.-Bl. Nr. 70, abgeschlossenen Übereinkommens in Betreff der Regulierung des Kampflusses in der Gemeinde Gobelsburg.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Dezember 1904, Z. XVI-6242/2, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1905.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Gesetze, Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**